



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmeriegedenktag 1955

Anlässlich des diesjährigen Gendarmeriegedenktages, der mit dem zehnjährigen Bestehen der Österreichischen Bundesgendarmerie in der Zweiten Republik zusammenfiel, überreichte der Bundesminister für Inneres sichtbare Auszeichnungen an Gendarmeriebeamte, die ihnen vom Bundespräsidenten für ihre Verdienste beim Wiederaufbau der Gendarmerie verliehen wurden.

V

ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VÖB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

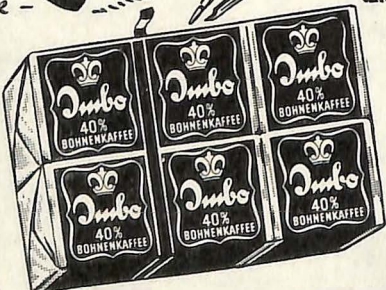
DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN BRENNGASSE 1 • TEL. 75526

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.



Ein feiner Trunk -
der herrlich erfrischt
und alle Müdigkeit
sofort wegzaubert!
Heißer „Imbo“
in kleinen Schlucken
ist ganz besonders
durstlöschend
und wirkt belebend.



Imbo

Der kleine, praktische Würfel
ist aromafest spezialverpackt
und ergibt, rasch aufgebrüht,
fix und fertigen Kaffee!

Mit 40% bestem Bohnenkaffee für Sie gerade das Richtige!

Wählen Sie

FÜR BÜRO - SCHULE

— TECHNIK UND KUNST —

die guten heimischen
Bleistiftzeugnisse
der

**BREVILLIER-
URBAN A.G.**

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Graphologie und Handschriftenvergleichung — Seite 5: Selbstmord in der Jauchegrube — Seite 6: Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten an verdiente Gendarmeriebeamte — Seite 9: Einsatz auf der Großglockner-Hochalpenstraße — Seite 10: Ein interessanter Fall öffentlicher Gewalttätigkeit — Seite 11: Artikel VIII EGVG in Rechtsprechung und Praxis — Seite 12: War es ein Gebrauchsdiebstahl? — Seite 13: Die Feier des 141. Jahrestages der Gründung der Carabinieri-Waffe — Seite 15: Diensthundeerfolge — Seite 16: Oberste Gerichtshofentscheidungen — Seite 17: Mens sana in corpore sano! — Seite 18: Selbstmord oder Mord durch Strychnin — Seite 20: Waldfeuer — Seite 21: Verkehrsunfallstatistik 1954 im Land Tirol — Seite 23: Belobungen.

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Krim.-Revierinspektor KARL KARPISEK

Graphologie und Handschriftenvergleichung

In der Handschriftenuntersuchungsstelle des Erkennungsamtes (Handschriftensammlung) sahen die Beamten von ihren Schreibtischen auf, als nach zaghaftem Anklopfen die Tür des Amtes geöffnet wurde und eine alte, vornehm aussehende Dame eintrat. „Ich ersuche Sie, meine Herren, mir behilflich zu sein!“ sagte sie. „In der Zeitung habe ich gelesen, daß es bei der Polizei auch Graphologen gibt und denke, daß diese bestimmt gut sind. Eine Bekannte aus der Provinz hat mir nun eine Handschrift übergeben und mich gebeten, diese graphologisch beurteilen zu lassen. Ich bitte daher, auf Grund der Schrift und der Photographie des Sohnes meiner Bekannten — der im Jahre 1943 in Gefangenschaft geriet und von dem sie seit drei Jahren ohne Nachricht ist — feststellen zu wollen, ob dieser noch lebt und ob er wieder nach Hause zurückkehren wird.“

Während dieser Worte legte die Frau, die ihrer Ausdrucksweise, Erscheinung und der ganzen Art nach, wie sie sich gab, den gebildeten Menschen zugezählt werden mußte, einen Brief und die Photographie eines Mannes mittleren Alters vor.

Die Beamten tauschten vielsagende Blicke. Halb wehmütig belächelten sie die sich offenbarende Einfalt. Hier zeigte es sich wieder deutlich, wie leichtgläubig oft auch an sich gebildete

Sagen Sie Ihrer Bekannten, daß die von ihr gewünschte Feststellung nicht möglich ist und sie leider auf diese Weise von der nagenden Ungewißheit des Wartens nicht befreit werden kann.“

Die Frau bedankte sich und ging ernüchtert und dennoch etwas enttäuscht weg.

Wohl sind die Fachbeamten, die in der Handschriften-sammlung des Wiener Erkennungsamtes tätig sind, auch graphologisch gebildet. Ihre Aufgabe besteht aber nicht darin, graphologische Gutachten zu erstatten, in denen über Anlagen, Fähigkeiten, Verhaltensweise, Äußerungsvermögen und ähnliche Eigenheiten eines Menschen, die man insgesamt als Charakter zu bezeichnen pflegt, ausgesagt wird, sondern ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Handschriftenvergleiches, das heißt, sie haben zu beurteilen, ob eine bestimmte Schrift oder Unterschrift, die für die Aufklärung eines Kriminal-falles von Bedeutung sein könnte, von der Hand einer bestimmten Person stammt, von welcher Vergleichsschriften vorhanden sein müssen.

Graphologie und vergleichende Handschriftenuntersuchung sind also zwei voneinander verschiedene Fachgebiete, die sich

Sie werden daher aufgefordert
80.000. — am 24.
he damit zu rechnen

Abb. 1

Menschen sind, was Betrüger zu jeder Zeit geschickt auszunützen verstanden.

„Nie gab es und niemals wird es einen Menschen geben, der allein an Hand einer Schrift und einer Photographie Zukunft und Geschick eines anderen mit Sicherheit voraussagen vermag“ wurde sie aufgeklärt. „Wir sind froh, daß Sie zu uns gekommen und nicht einem Betrüger in die Hände gefallen sind, der Ihnen für ein beträchtliches Honorar die schönste

wo ich mich

Abb. 3

Zukunftsmusik vorgegaukelt hätte. Wäre dann zufälligerweise eingetreten was er gesagt hat, hätten Sie und Ihre Bekannte Stein und Bein auf die seherischen Fähigkeiten des Gauklers geschworen, hätte er hingegen falsch vorausgesagt, dann wäre wahrscheinlich später einmal Ihre Enttäuschung um so größer gewesen.

Sie werden daher aufgefordert
am 24. III. zu hinterlegen, wo
Küsse nicht mehr leben.
Also nicht vergessen

Abb. 2

mit dem gleichen Untersuchungsmaterial befassen und darüber hinaus auch noch insofern zueinander in Beziehung stehen, als alle über die Schrift erworbenen und noch zu erwerbenden Erkenntnisse zumeist beiden Wissensgebieten in irgendeiner Form zugute kommen.

Was die Graphologie tatsächlich zu leisten vermag, wird von den meisten Menschen verkannt. Zwei extrem verschiedene Ansichten dominieren. Die eine, nach welcher sie als Wahr-

wo ich dan

Abb. 4

sagei auf das entschiedenste abzulehnen sei, und die andere, nach der man mit ihrer Hilfe nicht nur den Charakter des Schreibers genauestens erkennen kann, sondern auch noch dessen künftiges Geschick. Beides, sowohl das blinde Vertrauen als auch die generelle Ablehnung, haben der Graphologie mehr geschadet als genützt.

In Wirklichkeit vermag man nach dem heutigen Erkenntnisstande dieses Wissensgebietes aus der Handschrift zumindest im groben den Charakter des Schreibers zu deuten, ohne im allgemeinen sichere Schlüsse für dessen Zukunft ziehen zu können. Unbestreitbar ist, daß sich die Schriften voneinander ebenso unterscheiden wie der Schreiber selbst, obwohl diese alle mehr oder weniger die gleiche Schrift gelernt haben; denn jeder, der über die Anfangsgründe des Schreibens hinaus ist, verwendet bei dieser Tätigkeit die ihm gemäßen Bewegungen. Vermag der Sehende sogar schon aus einfacheren Bewegungen des Menschen, wie zum Beispiel dem Gang, manchen hervorstechenden Charakterzug herauszulesen, um wieviel mehr dann erst aus der vielfältigen und komplizierten Schreibbewegung, die dementsprechend ja auch wesentlich mehr Ausdrucksgehalt besitzt.

Neben anderem stützt sich auf diese Erkenntnis die Graphologie und ebenso auch die (kriminalistische) Handschriftenvergleichung. Spuren sind kriminalistisch verwertbar, insbesondere wenn sie charakteristisch sind, und die Schreibspur ist für den Schreiber charakteristisch.

Die Prokuristin eines größeren Unternehmens versuchte eines Morgens den Panzerschrank der Firma mit dem Originalschlüssel zu öffnen, doch gelang ihr das nicht, da sich im Schlüsselloch Metallteilchen befanden. Ein herbeigeholter Schlosser öffnete den Panzerschrank. Die sogleich durchgeführte Revision des Kassenninhaltes ergab, daß neben einem größeren Bargeldbetrag auch ein Scheckheft einer Kreditanstalt entwendet worden war.

Die Prokuristin setzte sich sogleich mit dieser wegen der Sperrung des Scheckheftes in Verbindung. Zu ihrem Schrecken wurde ihr aber mitgeteilt, daß zirka eine Stunde vorher ein Mann bereits 30.000 S von diesem Konto behoben hatte. Die Ueberprüfung der Firmenangestellten ergab, daß zwei davon mit dem wegen mehrfachen Betruges vorbestraften R. H. bekannt waren. Diesem und den beiden Angestellten wurden daraufhin Schriftproben abgenommen und nach langwierigen und schwierigen Untersuchungen konnte festgestellt werden, daß der eingelöste Scheck von R. H. handschriftlich ausgefüllt wurde. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses mußten sich die Verdächtigten zur Ablegung eines Geständnisses bequemen. Sie hatten beschlossen, mit einem entwendeten und gefälschten Scheck einen größeren Bargeldbetrag zu beheben, um ihre Schulden bezahlen zu können. Einer der Angestellten hatte zu dem Raum, in dem sich der Panzerschrank befand, Zutritt, er öffnete diesen mit den Originalschlüsseln und entnahm daraus neben Bargeld auch noch das Scheckheft, wobei er bei dieser Gelegenheit die einzelnen Schecks mit der Firmenstempel abstempelte. Wegen Büroschlusses der Banken konnte das Geld am selben Tag nicht mehr behoben werden. Daher steckte der Täter in das Schlüsselloch des wieder versperrten Panzerschranks einige Metallstückchen, um ein Aufschließen desselben hinauszuzögern, damit Zeit wäre, noch vor der Entdeckung das Geld zu beheben, was tatsächlich gelungen ist. Mit ihrer Ueberführung auf Grund der Handschrift hatten sie allerdings nicht gerechnet.

Die Tätigkeit der Beamten der Handschriftensammlung beschränkt sich aber nicht nur darauf, aufzuklären, von wessen Hand angezweifelte Unterschriften auf Schecks, Testamenten oder Verträgen stammen, oder wer einen Erpresserbrief oder eine verleumderische Anzeige geschrieben hat, sondern es werden diese Beamten zur Mithilfe bei der Aufklärung fast sämtlicher Delikte herangezogen, insofern die Feststellung eines Schrifturhebers von Bedeutung ist. Auch in einigen Mordfällen wurden vergleichende Handschriftenuntersuchungen erfolgreich durchgeführt.

Im Jahre 1948 war die A. L. in ihrer Wohnung ermordet worden. Am Tatort wurde ein beschrifteter Zettel vorgefunden.

Abb. 5

Diese Schrift wurde mit der Handschrift eines der Verdächtigten identisch befunden. Damit war dessen Anwesenheit am Tatort bewiesen. Er wurde auch des Mordes überführt und zu lebenslänglichem Kerker verurteilt.

Handschriftenidentifizierungen gestalten sich oft äußerst schwierig. Die Schrift als Ganzes und ihre einzelnen Elemente sind nicht absolut konstant, wie etwa die Merkmale eines Fingerabdrucks, sondern dauernd Schwankungen unterworfen, die sich zwar innerhalb charakteristischer, mehr oder minder weit auseinanderliegender Grenzen bewegen, wobei sie sich aber mit anderen Schriften überschneiden. Dazu gesellt sich noch bei den im Rahmen des kriminalpolizeilichen Dienstes durchzuführenden Schriftenvergleichen ein besonderer Erschwerungs-umstand, nämlich: eine der zu vergleichenden Schriften ist in den meisten Fällen mit verstellter Handschrift niedergeschrieben.

Hier seien einige Schriftbeispiele vor Augen geführt, welche auf die Schwierigkeiten der Vergleichen hinweisen und weiter dem Betrachter zeigen sollen, wie leicht gerade auf diesem Gebiet aus laienhaften und unkritischen Beobachtungen Fehlschlüsse gezogen werden können.

Abbildung 1 zeigt eine unverstellte Handschrift, die mit derjenigen von Abbildung 2 in den einzelnen graphischen Merkmalen fast ausschließlich Abweichungen aufweist. Dennoch stammen beide Schriften von ein und derselben Person. Die Schrift von Abbildung 2 ist mit verstellter Handschrift niedergeschrieben.

Abbildung 3 führt uns eine Schrift vor Augen, die genau so aussieht wie die von Abbildung 4. Aber beide Schriften, die übrigens auch unverstellt sind, rühren von verschiedenen Personen her.

Abbildungen 5 und 6 zeigen uns zwei gleichaussehende Unterschriften und jedermann wäre vorerst geneigt, anzunehmen, daß es sich um Originalunterschriften von ein und derselben Person handelt. In Wirklichkeit zeigt Abbildung 5 eine Originalunterschrift und Abbildung 6 eine Nachahmung dieser Unterschrift durch eine fremde Person.

Nur am Rande sei noch vermerkt, daß auch noch andere Umstände eine Handschriftenvergleichung erschweren können, so zum Beispiel, wenn der Schreiber einer strittigen Schrift oder Unterschrift diese unter starkem Alkoholeinfluß, oder auf schwankender Unterlage (während des Gehens) oder während einer Krankheit niedergeschrieben hat. Solche Ausnahmestände wirken verändernd auf einzelne Schriftmerkmale.

Viele Testamente werden zu Zeiten niedergeschrieben (zum Beispiel kurz vor dem Tode), in welcher der Erblasser nur mehr unter äußerster Willens- und Kraftanstrengung zu schreiben vermag. (Manchmal muß ihm dabei die schreibende Hand von einer fremden Person gestützt werden!) Sollte später nun die solcherart erzeugte Schrift auf ihre Echtheit geprüft werden und stehen zum Vergleich nur Proben des Verstorbenen zur Verfügung, die dieser zu einer Zeit zu Papier gebracht hat, da er um Jahre jünger und noch gesund war, dann wird jedermann daran ermessen können, daß ein solcher Identitätsausweis, wenn überhaupt, nur sehr schwer und keinesfalls vom Laien erbracht werden kann.

Um solche Schwierigkeiten zu meistern, muß der Schriftvergleichler reiches Fachwissen besitzen und sehr genau und gewissenhaft arbeiten. Es stehen ihm dabei zahlreiche optische Geräte (Mikroskope, binokulare Lupen und anderes) zur Verfügung und außerdem bedient er sich des Ultraviolettlichtes und der Infrarotphotographie.

Die kriminalpolizeilich wichtige Tätigkeit der Handschriftenuntersuchungsstelle (Handschriftensammlung) wurde von Polizei- und Gendarmeriedienststellen und darüber hinaus auch von Gerichten und ausländischen Behörden oft gewürdigt. So wurde

Fortsetzung auf Seite 12

Abb. 6

Selbstmord in der Jauchegrube

Von Dr. WOLFGANG MARESCH, Assistent am Institut

In den Morgenstunden des 28. Juni 1954 wurde in einem kleinen Ort der Oststeiermark die Leiche einer 57jährigen Frau in der Jauchegrube ihres Anwesens aufgefunden. Die Frau war die Fruchtnießerin eines kleinen Bauernhofes, die mit ihrem Stiefvater und Adoptivsohn gemeinsam das Haus bewohnte. Nach Angaben dieser beiden Mitbewohner hatte der Stiefvater um zirka 3.30 Uhr bemerkt, daß seine Tochter, mit der er im selben Raum nächtigte, nicht mehr im Bette lag. Er hatte daher sofort den Adoptivsohn verständigt, damit er sich auf die Suche mache. Dieser bemerkte nun auf dem Weg zur Scheune, daß die Abdeckungsbretter des Jaucheloches neben dem Stall zur Seite gelegt waren. Als er nähertrat, sah er einen aus der Jaucheflüssigkeit herausragenden Fuß. Mit zu Hilfe geholten Nachbarn barg er die Leiche, die bereits kalt und starr war und verständigte sofort die Gendarmerie.

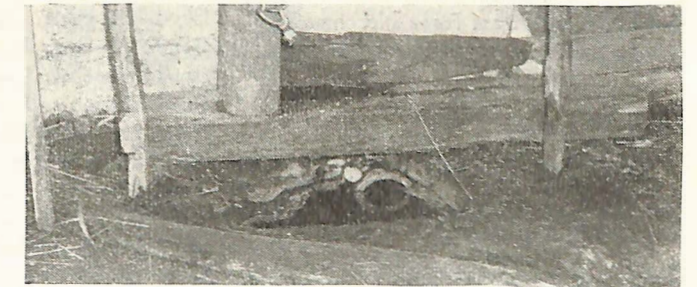
Den Gendarmeriebeamten und dem herbeigerufenen Arzt kamen nun die äußeren Umstände der Auffindung der Leiche so ungewöhnlich vor, daß der Adoptivsohn unter Mordverdacht festgenommen und die Anzeige an das Gericht erstattet wurde.

Der Leichnam war nämlich mit dem Kopfe nach unten in der Jauchensickergrube aufgefunden worden, wobei er sich in der auf der untenstehenden Skizze ersichtlichen Lage befand. Die Öffnung (siehe Skizze und Lichtbild) der gefüllten Grube betrug nur 31 x 60 cm und die ganze Grube war 103 cm tief. Die Beamten konnten sich bei dieser zweifellos auffälligen Situation nicht vorstellen, daß es sich dabei um einen Selbstmord handeln könnte.

Bei der am selben Tage durchgeführten Leichenöffnung war also die Frage zu klären, ob die Tote sich in selbstmörderischer Absicht in die Grube gestürzt hatte, oder ob ein Mord vorliege. Bei der Situation am Tatort war es völlig klar, daß nur eine wehr- und bewußtlose Person gegen ihren Willen in die Grube gebracht werden konnte. Jedoch wurden bei sorgfältigster Untersuchung keine Zeichen einer äußeren Gewaltanwendung festgestellt, die unbedingt vorhanden sein müßten, falls die Frau vorher niedergeschlagen und dann bewußtlos in die Grube geworfen worden wäre. Es fehlten insbesondere Abwehrverletzungen

gen an Händen und Armen und es waren auch keine Würge-spuren nachweisbar. Dagegen bestand ein typischer Ertrinkungs-befund mit Schaumballen vor Mund und Nase, stark gedunsenen Lungen mit Ertrinkungsblutungen am Lungenfell und als Folge der Lage Dunsung und Blaufärbung des Gesichtes. In den Luftwegen und im Magen fand sich reichlich Ertrinkungsflüssigkeit in Form jauchiger Massen. Es bestand also kein Zweifel darüber, daß die Frau lebend in die Jaucheflüssigkeit gekommen und in dieser ertrunken ist.

Dem beschauenden Arzt waren streifenförmige Hautveränderungen am Rücken und an den Knien aufgefallen, die er für verdächtig hielt. Gerade diese ergaben aber den besten Aufschluß über den Hergang der Tat. Es waren dies nämlich kratzerartige Hautabschürfungen, die in Gruppen angeordnet, parallel verliefen und spärlich vorne an der Brust, stärker jedoch am Rücken über den Schulterblättern aufzufinden waren. Außerdem fand man größtenteils kratzerartige, zum Teil auch oberflächliche Schnitte darstellende Verletzungen an beiden Knien. Man konnte also annehmen, daß die Lebensmüde sich vor der Grube niedergekniet und kopfüber in die Flüssigkeit gestürzt hatte. Dabei entstanden offenbar durch den rauen Boden und durch das Darüberstreifen über die Kanten des Grubenrandes derartige Verletzungen. Das Ergebnis der Leichenöffnung war geeignet,



Die nur 81 x 60 cm große Öffnung der 103 cm tiefen Jauchegrube

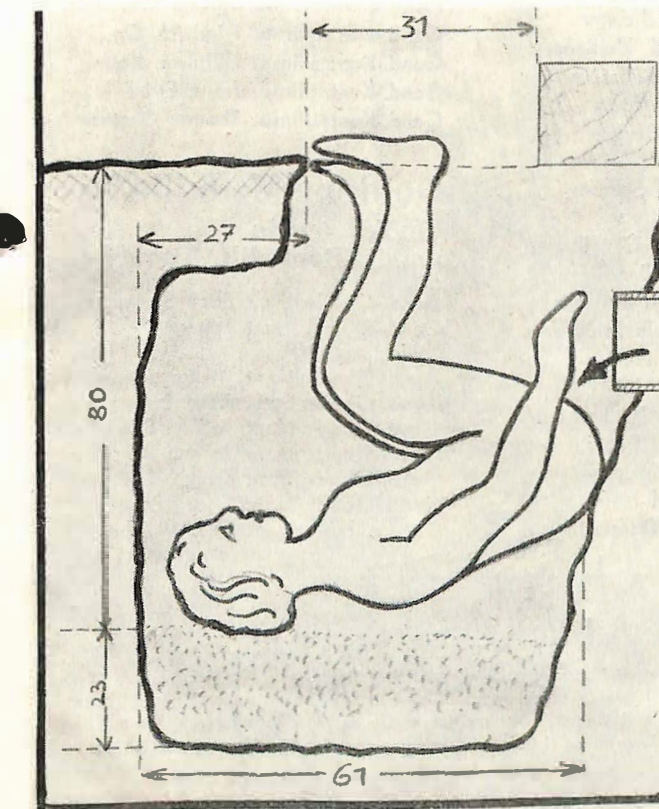
die merkwürdige Situation der Auffindung zu erklären und sprach daher für einen Selbstmord.

Diese Feststellung wurde noch weitgehend durch die weiteren Erhebungen gestützt, die ergaben, daß die Tote bereits am 14. Juni und am 20. Juni 1954 sich zu erhängen versucht hatte und nur durch das Dazwischentreten der Hausleute und der Nachbarn daran gehindert wurde. Sie äußerte sich damals zu verschiedenen Zeugen wörtlich: "Wenn mir das Aufhängen nicht gelungen ist, so werde ich schon etwas anderes machen." Sie hatte außerdem in der letzten Zeit einen etwas verwirrten Eindruck gemacht und sich mehrmals geäußert, daß sie das Leben nicht mehr freue.

Da bekannt war, daß die Tote stark dem Trunke ergeben war, mußte noch eine Berausung zum Zeitpunkt des Todes ausgeschlossen werden, da sonst immerhin die Möglichkeit bestanden hätte, die infolge eines schweren Rausches Bewußtlose in die Grube zu werfen. Die Blutalkoholuntersuchung ergab jedoch keinen Alkohol im Blute, so daß auch diese Möglichkeit wegfiel.

Die Mitteilung an dieser Stelle scheint berechtigt, da ein derartiger Fall naturgemäß eine Seltenheit darstellt und daher zu eingehenden Untersuchungen führt. Es sollte somit den erhebenden Beamten ein Hinweis auf die zu klärenden Fragen gegeben werden.

In der Tagespresse erschien kürzlich ein gleichartiger Fall, der ebenfalls anfangs zur Vermutung führte, daß die Tote einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei. Besonders verdächtig erschien gleichfalls wieder der Umstand, daß die Öffnung der Jauchegrube so schmal war, daß die Frau sich förmlich hindurchzwängen mußte. In diesem Falle wurde jedoch von einer Leichenöffnung abgesehen, ein Vorgehen, das wir für sehr bedenklich halten, da durch die äußere Besichtigung der Leiche und die Erhebungen allein eine einigermaßen sichere Klärung des Tatbestandes nicht möglich ist und es zweifellos häufiger vorkommt, daß die Leiche eines Ermordeten auf diese Weise zu beseitigen versucht wird, als daß jemand auf so ungewöhnliche Weise Selbstmord begeht.



Lage der Leiche in der Jauchegrube

Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen durch den Bundespräsidenten an verdiente Gendarmeriebeamte

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Oberst Wilhelm Winkler
Gend.-Oberst August Preysl

Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Oberstleutnant Johann Kunz
Gend.-Oberstleutnant Karl Burdian
Gend.-Oberstleutnant Johann Hofmann
Gend.-Oberstleutnant Franz Hentschel
Gend.-Oberstleutnant Franz Schifko
Gend.-Oberstleutnant Rudolf Bahr
Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda
Gend.-Oberstleutnant Johann Böhler
Gend.-Oberstleutnant Otto Rauscher
Gend.-Oberstleutnant Adolf Zeliska
Gend.-Oberstleutnant Franz Plechinger
Gend.-Oberstleutnant Anton Padua

Goldenes Verdienstzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Major Anton Hattinger
Gend.-Major Karl Lengenfelder
Gend.-Major Franz Boesau
Gend.-Major Josef Maurer
Gend.-Major Alois Satke
Gend.-Major Felix Schobel
Gend.-Major Johann Zeiler
Gend.-Major Johann Walla
Gend.-Major Josef Wiesauer
Gend.-Major Ludwig Colombo
Gend.-Major Erich Bäumel
Gend.-Major Ludwig Wassermann
Gend.-Major Augustin Schoiswohl
Gend.-Major Erwin Fallada
Gend.-Major Anton Watzka
Gend.-Major Robert Hirt
Gend.-Major Karl Simon
Gend.-Major Anton Martl
Gend.-Major Josef Zauner
Gend.-Major Josef Obermayr
Gend.-Major Rudolf Brunnhofer

Gend.-Major Josef Bächler
Gend.-Major Franz Kardasch
Gend.-Major Franz Blüml
Gend.-Major Nikolaus Paumgarten
Gend.-Major Josef Günther
Gend.-Major Alois Dolezal
Gend.-Major Wolfgang Steflitsch
Gend.-Major Josef Gatterbauer

Silbernes Verdienstzeichen für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Stabsrittmeister Johann Lehner
Gend.-Stabsrittmeister Friedrich Stanke
Gend.-Stabsrittmeister Ludwig Ringhofer
Gend.-Stabsrittmeister Rudolf Spatzek
Gend.-Rittmeister Heinrich Aumann
Gend.-Rittmeister Franz Kubert
Gend.-Rittmeister Engelbert Gartner
Gend.-Rittmeister Johann Piegler
Gend.-Rittmeister Heinrich Kurz
Gend.-Rittmeister Leopold Kepler
Gend.-Rittmeister Franz Fröstl
Gend.-Rittmeister Franz Panagl
Gend.-Rittmeister Berthold Walther
Gend.-Rittmeister Heinrich Mildner
Gend.-Rittmeister Gerulf Mayer
Gend.-Rittmeister Karl Homma, Dr.
Gend.-Rittmeister Johann Oesterreicher
Gend.-Rittmeister Josef Katzer
Gend.-Rittmeister Michael Lehner
Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner
Gend.-Rittmeister Johann Stefanics
Gend.-Rittmeister Norbert König
Gend.-Rittmeister Rudolf Gruber
Gend.-Rittmeister Ferdinand Vrana
Gend.-Rittmeister Wilhelm Strasser
Gend.-Rittmeister Karl Stidry
Gend.-Rittmeister Heinrich Gangl
Gend.-Kontrollinsp. Franz Bandhauer
Gend.-Kontrollinsp. Johann Edlinger
Gend.-Kontrollinsp. Karl Hochstöger
Gend.-Kontrollinsp. Josef Herian
Gend.-Kontrollinsp. Josef Waniczek
Gend.-Kontrollinsp. Franz Stöckelmaier
Gend.-Kontrollinsp. Rudolf Petuelli
Gend.-Kontrollinsp. Karl Korinek
Gend.-Kontrollinsp. Rudolf Hanel
Gend.-Kontrollinsp. Max Geretschlager

Gend.-Kontrollinsp. Anton Breit
Gend.-Kontrollinsp. Franz Pollmann
Gend.-Kontrollinsp. Karl Hobiger
Gend.-Kontrollinsp. Wenzel Schwabe
Gend.-Kontrollinsp. Heinrich Heikenwälder
Gend.-Kontrollinsp. Rupert Hütter
Gend.-Kontrollinsp. Franz Hois
Gend.-Kontrollinsp. Johann Russ
Gend.-Kontrollinsp. Alois Lassnitzer
Gend.-Kontrollinsp. August Lenger
Gend.-Kontrollinsp. Heinrich Höller
Gend.-Kontrollinsp. Philipp Peer
Gend.-Kontrollinsp. Johann Himmelbauer
Gend.-Kontrollinsp. Alois Kirchmayr
Gend.-Kontrollinsp. Hermann Hiebl
Gend.-Kontrollinsp. Heinrich Szidl
Gend.-Kontrollinsp. Emil Kottlinsky
Gend.-Kontrollinsp. Franz Wimmer
Gend.-Kontrollinsp. Karl Winkler
Gend.-Kontrollinsp. Karl Pirktl
Gend.-Kontrollinsp. Alfons Hauke
Gend.-Kontrollinsp. Adolf Reiter
Gend.-Kontrollinsp. Leopold Kürner
Gend.-Kontrollinsp. Josef Schuster
Gend.-Kontrollinsp. Wilhelm Baltzer
Gend.-Kontrollinsp. Georg Ritter
Gend.-Kontrollinsp. Andreas Marte
Gend.-Kontrollinsp. Richard Winkler
Gend.-Kontrollinsp. Johann Greif
Gend.-Kontrollinsp. Thomas Kerschbaumer
Gend.-Kontrollinsp. Johann Wurzer I
Gend.-Kontrollinsp. Friedrich Ogris
Gend.-Kontrollinsp. Hermann Köfler
Gend.-Kontrollinsp. Franz Ertl I
Gend.-Kontrollinsp. Thomas Gassner

Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Oberleutnant Erich Bosina, Dr.
Gend.-Oberleutnant Eduard Neumaier, Dr.
Gend.-Oberleutnant Walter Sandhofer
Gend.-Oberleutnant Franz Lang
Gend.-Oberleutnant Johann Schachner
Gend.-Oberleutnant Johann Bogner
Gend.-Oberleutnant Ernst Baierling
Gend.-Oberleutnant Georg Schober
Gend.-Oberleutnant Otto Wünsch

Gendarmeriegedenntag 1955

Auch in diesem Jahre wurde der Gendarmeriegedenntag bei allen Landesgendarmeriekommanden wieder festlich begangen. Der zehnjährige Wiederaufbau der Gendarmerie zeigt eine stolze Bilanz und die zahlreich an diesem Ehrentag vorgenommenen Verleihungen von sichtbaren Auszeichnungen würdigen nicht nur die Verdienste des einzelnen, sondern ehren darüber hinaus das gesamte österreichische Gendarmeriekorps für seine aufopferungsvolle Tätigkeit in den letzten zehn Jahren — Bild rechts oben: Zur Feier beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich und in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres hatten sich als Ehrengäste eingefunden (von rechts nach links): Staatssekretär Ferdinand Graf, Bundesminister Dr. Helmer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Landesrat Waltner von der Niederösterreichischen Landesregierung und Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel — Bild unten: Bundesminister Helmer dekoriert verdiente Gendarmeriebeamte



Gend.-Oberleutnant Paul Waldherr
 Gend.-Oberleutnant Johann Nawratil
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Nemecek
 Gend.-Bezirksinsp. Friedrich Rathner
 Gend.-Bezirksinsp. Leopold Lach
 Gend.-Bezirksinsp. Otto Tutsch
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Geiswinkler
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Veverka
 Gend.-Bezirksinsp. Hermann Nepita
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Stidl
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Muster
 Gend.-Bezirksinsp. Ernst Dorninger
 Gend.-Bezirksinsp. Friedrich Kammerer
 Gend.-Bezirksinsp. Friedrich Polster
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Schierer
 Gend.-Bezirksinsp. Jakob Neckam
 Gend.-Bezirksinsp. Franz Gatterwe
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Hackl
 Gend.-Bezirksinsp. Eduard Wimmer
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Heissenberger
 Gend.-Bezirksinsp. Rudolf Schrittwieser
 Gend.-Bezirksinsp. Franz Lipp
 Gend.-Bezirksinsp. Eduard Klaghofer
 Gend.-Bezirksinsp. Ignaz Schawarz
 Gend.-Bezirksinsp. Rudolf Böhm
 Gend.-Bezirksinsp. Otto Poster
 Gend.-Bezirksinsp. Otto Hermann
 Gend.-Bezirksinsp. Georg Puchtl
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Fuchs
 Gend.-Bezirksinsp. Friedrich Reichstamm
 Gend.-Bezirksinsp. Richard Soukup
 Gend.-Bezirksinsp. Franz Buchwalder
 Gend.-Bezirksinsp. Anton Haas
 Gend.-Bezirksinsp. Alois Jokisch
 Gend.-Bezirksinsp. Franz Eisenberger
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Wegener
 Gend.-Bezirksinsp. Ferdinand Stern
 Gend.-Bezirksinsp. Edwin Langer
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Aschl
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Hammerschmied
 Gend.-Bezirksinsp. Alois Mayr
 Gend.-Bezirksinsp. Franz Kutzenberger
 Gend.-Bezirksinsp. Alfred Ertelt
 Gend.-Bezirksinsp. Peter Allmaier I
 Gend.-Bezirksinsp. Nikolaus Saxer
 Gend.-Bezirksinsp. Matthias Podesser
 Gend.-Bezirksinsp. Florian Eisenkeil
 Gend.-Bezirksinsp. Gottfried Brunner
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Mösslacher
 Gend.-Bezirksinsp. Eduard Kaltenbacher
 Gend.-Bezirksinsp. Christian Gartner
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Albrecht
 Gend.-Bezirksinsp. Alois Egg
 Gend.-Bezirksinsp. Otto Moser
 Gend.-Bezirksinsp. Alfons Köll

Gend.-Bezirksinsp. Franz Lehner
 Gend.-Bezirksinsp. Adolf Nagiller
 Gend.-Bezirksinsp. Ernst Winkler
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Witzeneder
 Gend.-Bezirksinsp. Rudolf Urasch
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Zisper
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Konrad
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Neumann
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Altmann
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Lebel
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Schuler
 Gend.-Bezirksinsp. Romuald Brändle
 Gend.-Bezirksinsp. Jakob Tschamon
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Falkner
 Gend.-Bezirksinsp. Matthias Breitwitzer
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Ottensamer
 Gend.-Bezirksinsp. Ferdinand Mader
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Wögerbauer
 Gend.-Bezirksinsp. Rudolf Lezb
 Gend.-Bezirksinsp. Adolf Androsch
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Scherzer
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Rupp
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Vesely
 Gend.-Bezirksinsp. Karl Koudelka
 Gend.-Bezirksinsp. Josef Csar
 Gend.-Bezirksinsp. Stefan Brezovich
 Gend.-Bezirksinsp. Rudolf Kurz
 Gend.-Bezirksinsp. Johann Kroll
 Gend.-Bezirksinsp. Leopold Kastner,
 in Ruhe

Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Revierinsp. Karl Hruska
 Gend.-Revierinsp. Karl Thalhammer
 Gend.-Revierinsp. Josef Loidolt
 Gend.-Revierinsp. Josef Seidl II
 Gend.-Revierinsp. Rudolf Prem
 Gend.-Revierinsp. Josef Sulzbacher
 Gend.-Revierinsp. Josef Lecher
 Gend.-Revierinsp. Josef Grabner
 Gend.-Revierinsp. Paul Vranic
 Gend.-Revierinsp. Karl Nechvile
 Gend.-Revierinsp. Peter Hofer
 Gend.-Revierinsp. Franz Antel
 Gend.-Revierinsp. Johann Spanring
 Gend.-Revierinsp. Johann Wahlhütter I
 Gend.-Revierinsp. Johann Farmer
 Gend.-Revierinsp. Josef Schaffer
 Gend.-Revierinsp. Ferdinand Sonntag
 Gend.-Revierinsp. August Fohringer

Gend.-Revierinsp. Wilhelm Krammer
 Gend.-Revierinsp. Leopold Kulterer
 Gend.-Revierinsp. Johann Lora
 Gend.-Revierinsp. Franz Stefanr
 Gend.-Revierinsp. Hugo Häbl
 Gend.-Revierinsp. Friedrich Kleissl
 Gend.-Revierinsp. Romed Riedl
 Gend.-Revierinsp. Alexander Lancsak
 Gend.-Revierinsp. Julius Lentsch
 Gend.-Revierinsp. Michael Schmalzl
 Gend.-Revierinsp. Paul Moser
 Gend.-Revierinsp. August Lenglinger
 Gend.-Revierinsp. Johann Rothenwänder
 Gend.-Revierinsp. Johann Jäger
 Gend.-Revierinsp. Josef Mennzl
 Gend.-Revierinsp. Wilhelm Braunr
 Gend.-Revierinsp. Franz Zillinger
 Gend.-Revierinsp. Maximilian Steinbauer
 Gend.-Revierinsp. Johann Jirschik
 Gend.-Revierinsp. Josef Vorderwinkler
 Gend.-Rayonsinsp. Florian Babka
 Gend.-Rayonsinsp. Friedrich Mühl-
 egger
 Gend.-Rayonsinsp. Josef Wöran
 Gend.-Rayonsinsp. Franz Leutgöb
 Gend.-Rayonsinsp. Ludwig Libich
 Gend.-Rayonsinsp. Franz Jakob
 Gend.-Rayonsinsp. Johann Marizzi
 Gend.-Rayonsinsp. Karl Prause
 Gend.-Rayonsinsp. Raimund Tuppinger
 Gend.-Rayonsinsp. Leopold Loidl
 Gend.-Rayonsinsp. Karl Gräber
 Gend.-Rayonsinsp. Eugen Ponholzer
 Gend.-Rayonsinsp. Josef Etzer
 Gend.-Rayonsinsp. Franz Böhm
 Gend.-Rayonsinsp. Johann Schalko
 Gend.-Rayonsinsp. Ottokar Kopecky
 Gend.-Rayonsinsp. Leo Berkold

Bronzene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich

Gend.-Patrouillenleiter Johann Grog
 Gend.-Patrouillenleiter Richard Tischler
 Gend.-Patrouillenleiter Josef Pfeffer
 Gend.-Patrouillenleiter Franz Zach
 Gend.-Patrouillenleiter Heinrich Kneissl
 Gend.-Patrouillenleiter Karl Massani
 Gend.-Patrouillenleiter Gottfried Mesner
 Gend.-Patrouillenleiter Karl Bichlbauer
 Gend.-Patrouillenleiter Karl Breiten-
 fellner II

Gend.-Rittmeister WOLFGANG ORTNER

Der Gendarmerieposten Heiligenblut im Einsatz auf der Großglockner-Hochalpenstraße

Der sich in letzter Zeit laufend steigende Straßenverkehr stellt die Gendarmerie immer wieder vor neue Probleme in ihrer Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Wohl bekannt in der ganzen Welt ist in ihrer Schönheit und Großartigkeit die Großglockner-Hochalpenstraße. Natürlich spielt auch hier die Sicherheit des Verkehrs die wichtigste Rolle, doch weit mehr als auf anderen Straßenstrecken ist in diesem Abschnitt auch die Flüssigkeit des Verkehrs von besonderer Bedeutung. Dieser Umstand trifft vor allem auf den Teil der Südrampe zu, der von der Abzweigung Guttal über das Glocknerhaus zur Franz-Josefs-Höhe führt und die Gletscherstraße genannt wird.

Dieses Straßenstück hat eine Länge von 8,7 km und führt den Reisenden mitten in die gewaltige Gletscherwelt am Fuße des Großglockners, von wo er sich in der ganzen Majestät seiner eisgepanzten Nordflanke dem staunenden Beschauer zeigt.

Da diese Teilstrecke aber als Sackstraße anzusehen ist, muß sie den gesamten Verkehr zweimal (auf der Hin- und Rückfahrt) aufnehmen. Dazu kommt noch, daß natürlich der größte Teil der Besucher (vor allem aber bei schönem Wetter) sich in dieser herrlichen Umwelt längere Zeit aufhalten will, wodurch an manchen Tagen das Parken zu einem brennenden Problem wird. Obwohl auf der Franz-Josefs-Höhe vier Parkplätze zur Verfügung stehen, die einen Fassungsraum für 120 Omnibusse, 340 Personenkraftwagen und 450 Motorräder (also für 910 Fahrzeuge) bieten, genügen sie an den starken Verkehrstagen bei weitem nicht, um alle ankommenden Fahrzeuge aufzunehmen.

Im Jahre 1953 betrug die höchste Tagesfrequenz, und zwar am 15. August, insgesamt 4507 Kraftfahrzeuge mit 18.500 Passagieren (bisheriger Höchststand). Die höchste Tagesfrequenz im Jahre 1954 betrug (infolge der schlechten Witterung) "nur" 2666 Kraftfahrzeuge mit 13.300 Passagieren. Die Gesamtfrequenz stieg jedoch von 128.540 Kraftfahrzeugen im Jahre 1953 auf 131.503 Kraftfahrzeuge im Jahre 1954. Bei Anhalten der gegenwärtigen Tendenz ist für den kommenden Sommer mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

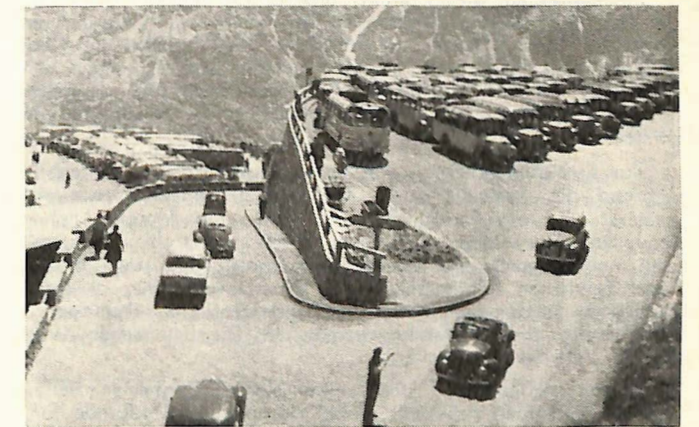
Wenn auch nicht alle in diesen Zahlen aufscheinenden Fahrzeuge bis zur Franz-Josefs-Höhe fahren und manche vielleicht nur ganz kurze Zeit dort verweilen, so will doch der größte Teil aller Reisenden hinauf und bei schönem Wetter die herrliche Aussicht und die Annehmlichkeiten eines Aufenthaltes im Hochgebirge (2400 m Seehöhe) nach einer genußvollen und mühelosen Auffahrt genießen.

Da für solche Fälle aber der Parkraum auf der Franz-Josefs-Höhe bei weitem nicht ausreicht, muß die Auffahrt bereits beim

werden alle weiteren Fahrzeuge (vor allem aber Kraftwagen) beim Glocknerhaus gestoppt, ein Einbahnverkehr eingerichtet und abwechselnd jeweils nur so viele weitergelassen, wie fallweise herunterkommen. Dieser Notwendigkeit Rechnung tragend, hat die GROHAG (Großglockner-Hochalpenstraßen-AG) beim Glocknerhaus einen großen (Warte-) Parkplatz mit einem Fassungsvermögen von 400 bis 600 Fahrzeugen (je nach Aufstellung) geschaffen, der die wartenden Fahrzeuge aufnimmt.

Aber auch dieser große Parkplatz ist an den ärgsten Spitzentagen nicht in der Lage, alle wartenden Fahrzeuge aufzunehmen, so daß die restlichen sich an der Straße in Richtung Guttal aufstellen müssen und manchmal eine ansehnliche Schlange bilden.

Diese Maßnahmen werden von den ständig auf der Straße und den Parkplätzen Dienst tuenden und besonders geschulten

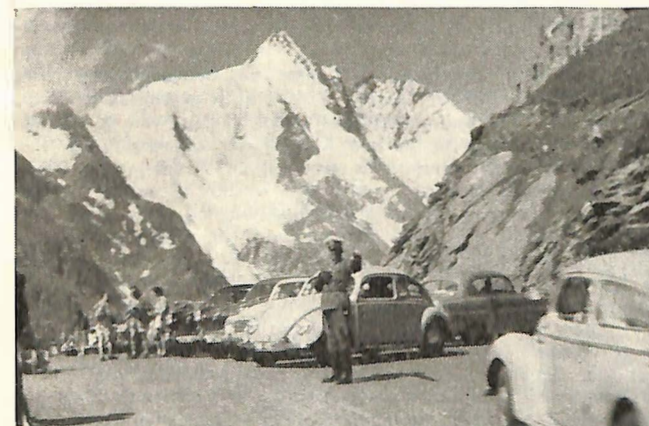


Verkehrsregelung an der Auffahrt zur Franz-Josefs-Höhe. Links die Abfahrt zum Parkplatz "Hoher Sattel", rechts die Auffahrt zum ersten Parkplatz auf der Franz-Josefs-Höhe (nur für Postomnibusse)

Organen der GROHAG im Zusammenwirken mit der Gendarmerie getroffen. Dabei fällt der Gendarmerie vor allem die Aufgabe zu, die Einhaltung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs durchzusetzen, was manchmal nur unter Aufbietung aller Kräfte gelingt.

Man kann sich die Gefühle eines Autofahrers vorstellen, der vielleicht schon hunderte Kilometer gefahren ist, um einmal den Großglockner aus der Nähe zu sehen, wenn er am Glocknerhaus angehalten wird und nun bis zu einer Stunde oder noch länger warten muß, ehe er zum ersehnten Ziel seiner Fahrt gelangt. So mancher verliert dabei seine Nerven und die gerade anwesenden Gendarmen müssen neben der Beaufsichtigung des Verkehrs, die die volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, noch Äußerungen einer unbegründeten Kritik über sich ergehen lassen, ohne selbst nur einen Augenblick die Nerven verlieren zu dürfen. Ausbrecher, die einfach darauflos fahren wollen, müssen energisch zurückgewiesen werden, denn die Handlung solcher verständnisloser Menschen kann zu Stockungen führen, deren Klärung vielleicht in einem Tage gar nicht mehr möglich wäre. Nur durch tatkräftiges und äußerst umsichtiges Handeln mit eiserner Selbstdisziplin ist es möglich, die Ordnung zu erhalten und ein unübersehbares Chaos zu verhindern.

Auf Grund dieser gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Weiterentwicklung begann die GROHAG bereits im vergangenen Jahre mit den Arbeiten zur Schaffung weiteren Parkraumes auf der Franz-Josefs-Höhe. Der Parkplatz Freiwandek (am Endpunkt der Gletscherstraße) wird Parkplatz Freiwandek (am Endpunkt der Gletscherstraße) im Freien ausgebaut. Da aber das Gelände eine Erweiterung im Freien nicht mehr zuläßt, hat sich der Erbauer der Straße, Hofrat Ing. Wallack, entschlossen, in einer kühnen Anlage (dem Vorhandenen würdig) den Platz in den Berg hinein zu vergrößern. Mit fünf Etagen soll dieser Platz allein Parkmöglichkeit für zirka 1200 Fahrzeuge bieten. Erst dann wird es möglich



Verkehrsposten auf der Franz-Josefs-Höhe — Dahinter der Großglockner

Glocknerhaus gesperrt werden, sobald die oberen Parkplätze die volle Belagstärke erreicht haben, da sonst sofort eine Stockung eintreten würde, die in kurzer Zeit eine vollkommene Blockierung der ganzen Teilstrecke mit unübersehbaren Komplikationen zur Folge hätte. Nach Erreichung dieses Zustandes

HALDA Reise-Schreibmaschinen
 ein schwedisches Qualitätserzeugnis
 Angehörige der Gendarmerie verlangen Sonderangebot
Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8
A 105 55

Gendarmerie- und Polizeibeamte
 decken ihren Bedarf an
 Uhren Goldwaren Beste Qualität
 Trauringen billige Preise
 Hochzeits- Garantierte
 geschenken Zahlungs-
 Feldstechern erleichterung
 Barometern auf Wunsch
 usw. Im Auswahlsendung
 von 5 795.— aufw. **Uhrenhaus Naderhirn**
 Wels, Pfarrgasse 2 **Naderhirn**
 (bei der Verkehrsampele)



Parkplatz Freiwandack, der durch fünf Etagen unterirdisch vergrößert wird

sein, alle anrollenden Fahrzeuge auf einmal aufzunehmen und das lange "Anstehen" beim Glocknerhaus aufheben.

Aber nicht nur dieses Straßenstück fordert den ganzen Einsatz der dort ihren Dienst verrichtenden Gendarmen. Auch die übrigen Teile der Strecke sowie die Regelung des Verkehrs im Orte Heiligenblut selbst erheischen eine ständige Ueberwachung, um die Sicherheit und Flüssigkeit zu gewährleisten und dauernde Bereitschaft, um bei eventuellen Unfällen sofort einschreiten zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Posten Heiligenblut während des Sommers durch Zuteilung geeigneter Gendarmen verstärkt und ein Patrouillenwagen sowie ein Motorrad ohne Beiwagen zugewiesen. Außerdem wird in der Hauptreisezeit (Juli und August) eine Gendarmerieexpositur auf dem Hohen Sattel (zwischen Glocknerhaus und Franz-Josefs-Höhe) errichtet. Aber auch mit den Gendarmen des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg, die auf der Nordrampe den Dienst versehen, wird ständig Verbindung gehalten.

Diesem gedeihlichen und reibungslosen Zusammenarbeiten aller maßgebenden Faktoren, wobei das überaus fördernde Einvernehmen mit allen Stellen der GROHAG nochmals besonders angeführt zu werden verdient, ist es zuzuschreiben, daß auf dieser schwierigen und auch gefährlichen Bergstraße bei einem derart starken Verkehr nur ganz wenige Unfälle passieren.

Im abgelaufenen Sommer 1954 ereigneten sich auf der Südrampe bei einer Gesamtfrequenz von 131.503 Kraftfahrzeugen und 3235 Fahrrädern nur 21 Unfälle, wovon lediglich vier als schwer zu bezeichnen waren, jedoch keiner mit tödlichem Ausgang verlief.

Neben der starken Beanspruchung des Gendarmeriepostens Heiligenblut im Straßenverkehr sind die Beamten auch jederzeit bereit, im Falle eines Bergungslückes auszurücken und den in Bergnot geratenen Menschen Hilfe zu leisten. Als sichtbare Auszeichnung für diesen Einsatz tragen bereits zwei Beamte die Silberne Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich.



Die wartende Autokolonne beim Glocknerhaus

Ein interessanter Fall öffentlicher Gewalttätigkeit

Mit seinem Traktor wollte kürzlich der Landwirt Franz N. sein erkranktes zweijähriges Kind — er hatte es zwischen Motorhaube und Kotschützer sitzen — zum Arzt führen. Auf dem Wege wurde er von zwei Gendarmeriebeamten zum Zwecke der Fahrzeugkontrolle angehalten. Dabei erklärte ihm einer der Beamten, daß er ihn zur Anzeige bringen müsse, da die Beförderung des Kindes auf dem Kotschützer vorschriftswidrig sei, und begann sein Nationale aufzunehmen. Der Traktorführer bemerkte darauf ungestüm, daß der Gendarm ihn fahren lassen möge, da er keine Zeit habe. Hierauf trat der Gendarm vor den Traktor und forderte Franz N. auf, so lange stehenzubleiben, bis die Amtshandlung beendet sei.

Franz N. aber setzte den Traktor durch Einschalten des dritten Ganges in Bewegung und fuhr mit zunehmender Geschwindigkeit gegen den auf der Fahrbahn stehenden Beamten los, so daß dieser sich nur durch einen raschen Sprung zur Seite vor dem Ueberfahren retten konnte, während der zweite Beamte, der mit der Ueberprüfung der Kennzeichenbeleuchtung beschäftigt war, von dem plötzlich anfahrens Traktor am Ellbogen gestreift wurde. Die Gendarmen sprangen von rückwärts auf den Traktor auf. Erst nach Zurücklegung einer Strecke von 20 bis 25 Meter gelang es ihnen, Franz N. zum Anhalten zu veranlassen.

Nachdem sie Franz N. nun zur Kenntnis gebracht hatten, daß er sich nun auch noch wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu verantworten haben werde, ersuchte dieser die Gendarmen, von einer Anzeigenerstattung wegen dieses Verbrechens Abstand nehmen zu wollen und nur die Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung, da er das Kind auf dem Kotschützer mitgeführt hatte, zu erstatten, wobei er zum Ausdruck brachte, daß er bereit sei, den Gendarmen für die verlangte Pflichtverletzung ein Geschenk zukommen zu lassen. Ein derartiges Ansinnen wurde von den Beamten jedoch abgelehnt.

Dieses Verhalten hatte zur Folge, daß Franz N. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit und wegen versuchter Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt vom Strafgericht verurteilt wurde.

Der Verurteilte bekämpfte diese Entscheidung und führte hinsichtlich der Verurteilung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit aus, daß das Anfahren mit dem Traktor nicht den Begriff der gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG erfülle, denn ein Traktor, der nur über eine Höchstgeschwindigkeit von 25 bis 30 Stundenkilometer verfüge, vermöge beim Anfahren keine solche Geschwindigkeit zu entwickeln, daß darin eine gegen die Beamten angewendete "Gewalt" gesehen werden könne.

Hinsichtlich der Verurteilung wegen versuchter Verleitung zum Amtsmissbrauch führte er aus, daß er die Beamten nicht zu einer Pflichtverletzung, die mit einer Schädigungsabsicht verbunden war, verleiten wollte, da das Recht des Staates auf Strafverfolgung nur ein abstraktes Recht darstelle und der Tatbestand des § 101 StG die Schädigung eines konkreten Rechtes verlange.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urteil und stellte fest, daß der Begriff der wirklich gewaltsamen Handanlegung nicht unbedingt erfordert, daß die Gewalt gerade mit der Hand und unmittelbar am Körper der obrigkeitlichen Person ausgeübt wird, sondern es genügt jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer gegen die obrigkeitliche Person gerichteten, wie eine gewaltsame Handanlegung wirkenden physischen Gewalt, die die Organe vor die Alternative stellt, entweder ebenfalls den Widerstand mit physischer Gewalt zu brechen oder von der Amtshandlung abzustehen. Im Vorgehen des Angeklagten lag eindeutig die Anwendung einer physischen Kraft gegen den Gendarmeriebeamten vor, durch die er gezwungen werden sollte, die Amtshandlung zu unterlassen. Daß der Traktor nur eine Höchstgeschwindigkeit von 25 bis 30 Stundenkilometer entwickeln konnte, vermag daran nichts zu ändern.

Zu dem Einwand, daß der Staat nicht in einem konkreten Recht geschädigt worden sei, stellte der Oberste Gerichtshof fest, daß das Recht des Staates auf Strafverfolgung des Angeklagten wegen des von ihm begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit ein ganz konkretes Recht mit einem bestimmten Umfang und Inhalt darstellt. Das Recht des Staates auf Strafverfolgung stellt daher ein geeignetes Objekt für das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt dar.

Dr. EDUARD NEUMAIER

Art. VIII EGVG in Rechtsprechung und Praxis

I. Teil: Ordnungsstörung, Allgemeines

Der Gesetzgeber hat im Jahre 1925 anlässlich der Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für die Verwaltung auch rein materiell-rechtliche Vorschriften erlassen. Eine solche materiell-rechtliche Vorschrift stellt der von den Gendarmerieorganen immer wieder anzuwendende Art. VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 (EGVG 1950) dar. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1925 angekündigt, daß ein sogenanntes "Polizeistrafgesetz" folgen wird und darum angeordnet, daß bis dahin bestimmte Ordnungsvorschriften nach Art. VIII EGVG zu beachten sind.

Seit der Erlassung dieser Uebergangsnormen sind nun schon 30 Jahre verstrichen und der Gesetzgeber hat noch immer nicht das verheißene Strafgesetz erlassen. Es wurden vielmehr den Sicherheitsbehörden durch die Strafgesetznovelle 1932, BGBl. Nr. 124, neue Strafkompetenzen eingeräumt¹.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht hat sich seit der Erlassung der Verwaltungsverfahrensgesetze einiges geändert. So wurden im Jahre 1945 gemäß Art. 15 des Behördenüberleitungsgesetzes auf die Dauer besonderer Verhältnisse eigene Bundessicherheitsdirektionen errichtet und ihnen durch Verordnung, BGBl. Nr. 74/1946, für die Dauer der Geltung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, bestimmte Kompetenzen zugewiesen. Diese Kompetenzen können im weiteren Sinne als Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei bezeichnet werden. Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1954, Slg. 2324 A, sind auch die Tatbestände des Art. VIII EGVG mit Ausnahme der Winkelschreiberei als Angelegenheiten der staatlichen Sicherheitspolizei zu werten und darum in II. Instanz von den Sicherheitsdirektionen zu ahnden. Der Instanzenzug beim Tatbestand der Winkelschreiberei endigt hingegen beim Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

Diese Trennung der Berufungsinstanzen macht es auch wünschenswert, daß die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Straferkenntnisse so fassen, daß sie die Angelegenheiten, die dem Landeshauptmann oder der Landesregierung in II. Instanz zukommen, in verfahrensrechtlicher Hinsicht von den Angelegenheiten, die die Sicherheitsdirektionen führen, trennen und zwei gesonderte Strafverfügungen (-Erkenntnisse) erlassen. Aus Ordnungs- und Zweckmäßigkeitsgründen sollen darum schon von den Organen der Gendarmerie bei Vorliegen von mehreren Tatbeständen die Anzeigen dann getrennt erstattet werden, wenn zum Beispiel eine kraftfahrrechtliche Uebertretung neben einer Uebertretung nach Art. VIII EGVG (ungestümes Benehmen) von ein und derselben Person begangen wird. Es unterliegt aber keinem Anstand, in einer Anzeige mehrere Tatbestände aufzunehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die alle in II. Instanz von derselben Behörde zu ahnden sind.

Ein besonderer Hinweis darf auch auf das im § 22 (1) VStG verankerte Kumulationsprinzip gemacht werden. Immer wieder kommt es vor, daß eine gesetzte Tathandlung sowohl unter die Bestimmungen der §§ 81 oder 312 StG als auch unter die Strafdrohung des Art. VIII EGVG fällt. In solchen Fällen werden die Gendarmerieorgane stets die Ideal- oder Realkonkurrenz mit dem gerichtlich zu ahndenden Delikt wahrnehmen und neben der Gerichtsanzeige auch eine Anzeige wegen Uebertretung des Art. VIII EGVG an die Verwaltungsbehörde erstatten.

Drei Tatbestände

Die Strafbestimmung des Art. VIII (1) lit. a EGVG umfaßt drei voneinander unabhängige Fälle.

1. den Fall der Ordnungsstörung,
2. den Fall der Anstandsverletzung und
3. den Fall der Lärmerregung.

Diese drei Tatbestände beruhen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auf verschiedenen gesetzlichen Voraussetzungen, bei

¹ So etwa: StG § 325: Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Kreditpapieren ohne betrügerische Absicht. — § 326: Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. — § 328: Unbefugte Verfertigung eines Preß- oder Stoßwerkes. — § 329: Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zur Nachbildung von Münzen. — § 354: Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel.

deren Zutreffen hinsichtlich jedes einzelnen Tatbestandes von der Behörde die Strafe vorzunehmen ist. Liegt eine Uebertretung von zwei oder mehreren Tatbeständen vor, so müssen kraft zwingender Vorschrift des § 22 (1) VStG die Strafen nebeneinander verhängt werden.

Die Organe der Gendarmerie werden diese Trennung zweckmäßigerweise schon bei der Anzeigenerstattung berücksichtigen und gegebenenfalls in der Tatgeschichte — sofern eine Ordnungsstörung neben der Lärmerregung oder die Anstandsverletzung neben der Ordnungsstörung gegeben war —, die einzelnen Tatbestände gesondert, wenn auch in einer Anzeige zusammengefaßt, untereinander anführen.

Zum Tatbestand der Ordnungsstörung

Für den Fall der Ordnungsstörung ist in dem Bericht des Verfassungsausschusses ausdrücklich vermerkt, daß zum Unterschied von dem Fall der Anstandsverletzung und dem Fall der Lärmerregung bei der Ordnungsstörung drei Voraussetzungen gegeben sein müssen. Das Verhalten muß

- a) objektiv geeignet sein, Aergernis zu erregen,
- b) tatsächlich ein solches Aergernis erregt haben und
- c) dadurch zur Störung der öffentlichen Ordnung geführt haben.

Bei der Ordnungsstörung kommt es auf die Wirkung nach außen an. Sie muß irgendwie sichtbar in Erscheinung treten. Die Ordnungsstörung setzt ein Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten voraus und kann daher bei einer Amtshandlung in einem Privathaus nicht begangen werden.

Die Uebertretung der Ordnungsstörung durch ein Verhalten, das Aergernis zu erregen geeignet ist, ist immer ein Erfolgs-

Zwei kleine Sorgen

die den Genuß des Urlaubs stören können, werden besonders peinlich empfunden, hoffentlich regnet es nicht viel und — wie bringt man das Gepäck ohne Verlust wieder heim? — Eine kleine Ausgabe für eine Urlaubsregen- und Reisegepäck-Versicherung schützt Sie vor Sorgen dieser Art. Nähere Auskunft — für Sie unverbindlich — erhalten Sie von jeder Vertretung der Städtischen Versicherungsanstalt sofort: so daß Sie Ihre Sommerfahrt ohne Verzögerung antreten können.

delikt. Die Eignung des Verhaltens, Aergernis zu erregen, ist vom Willen des Täters unabhängig, weil die Eignung des Verhaltens durch ein Werturteil der Behörde festgestellt wird. Für das Urteil, ob ein Verhalten objektiv Aergernis zu erregen geeignet ist (1. Voraussetzung), werden nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 8. Oktober 1951, Slg. 2263 A) die guten Sitten den Maßstab abgeben können. Dabei wird die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen können, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden. Auch eine berechtigte Kritik, wenn sie zur unrichtigen Zeit und am unrichtigen Ort vorgebracht wird, kann den guten Sitten widerstreiten. Dagegen wird eine im Rahmen des § 344 ABGB (berechtigte Selbsthilfe) hervorgerufene Ordnungsstörung der Rechtswidrigkeit entbehren und nicht den Tatbestand der Ordnungsstörung nach Art. VIII EGVG begründen.

Das Verhalten muß — wie oben erwähnt — auch tatsächlich Aergernis erregt haben (2. Voraussetzung). Es muß aber nicht



zum Zusammenlauf von Menschen und dergleichen geführt haben. Ein Verhalten, dessen Wahrnehmung durch Dritte gar nicht beobachtet wurde, ist nicht geeignet, Aergernis zu erregen.

Als öffentlicher Ort wird verschiedentlich auch ein Hausflur oder ein Hofhof angesehen, solange sie für jedermann frei zugänglich sind.

Zur Störung der öffentlichen Ordnung (3. Voraussetzung) ist es nicht erforderlich, daß das ärgerniserregende Verhalten einen Aufbruch von Menschen verursacht oder gar es notwendig machte, behördliche Hilfe zur Aufrechterhaltung der Ordnung heranzuziehen. Es muß aber immerhin durch das zu strafende Verhalten ein Zustand hergestellt worden sein, der mit der Ordnung, wie er an öffentlichen Orten im allgemeinen Interesse gefordert werden muß, widerspricht.

Im Jahre 1950 hatte der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 15. Dezember 1950, Slg. 2081) in einem Fall zu entscheiden, ob ein Beschwerdeführer in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der freien Meinungsäußerung dadurch verletzt wurde, weil er wegen einer kritischen Äußerung in der Straßenbahn, die in der weiteren Folge zur Intervention eines Sicherheitsorgans führte, der Uebertretung des ärgerniserregenden Verhaltens an öffentlichen Orten im Sinne des Art. VIII EGVG schuldig erkannt wurde. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, daß der Beschwerdeführer übersehen hat, daß nicht der Inhalt seiner Bemerkungen den Gegenstand der Uebertretung bildete, sondern die äußeren Umstände, unter denen sie gemacht wurden, und die nach Ansicht der Behörde geeignet waren, Aergernis zu erregen und auch tatsächlich erregt und die Ordnung gestört haben.

(Fortsetzung folgt)

Fortsetzung von Seite 4

seinerzeit durch Schriftenvergleichen eine Scheckfälschung aufgeklärt. Der Scheck war auf 25.000 Dollar ausgestellt. Den Prozeß führte ein amerikanisches Gericht, so daß die Fälschung auch von Sachverständigen in Washington überprüft wurde, die sich über die in der Wiener Handschriftensammlung geleistete Arbeit lobend aussprachen.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß Graphologie mit den bei der Polizeidirektion Wien durchgeführten Schriftenuntersuchungen im allgemeinen nichts zu tun hat.

Allzu Leichtgläubige seien auch vor graphologischen Scharlatanen gewarnt. Neben diesen gibt es aber durchaus ernst zu nehmende Graphologen, die sich von jenen jedenfalls dadurch unterscheiden, daß sich ihre Charakterdeutungen im Rahmen der möglichen Feststellungen bewegen.

War es ein GEBRAUCHSDIEBSTAHL?

Es ist nur zu verständlich, daß bei Aburteilung von Vermögensdelikten von den Angeklagten und deren Verteidigern immer wieder der Versuch gemacht wird, die Tat als "furtum usus" hinzustellen, um auf diesem Wege ihre Straflosigkeit zu erreichen.

Dies veranlaßt uns die Frage zu stellen, welchen Tatbestand die Exekutivbeamten bei Anzeigenerstattung anzunehmen haben, wenn der Beschuldigte behauptet, daß er die Sache nach Gebrauch dem Eigentümer wieder zurückstellen wollte und nicht die Absicht hatte, sie zu entziehen. Wo liegt also die Grenze zwischen Diebstahl und Gebrauchsdiebstahl?

Ein praktisches Beispiel zeigt dies. Hans Käfer öffnete mit einem Sperrhaken die Garagentür seines Freundes, um sich ohne dessen Einwilligung den Pkw. für eine Spazierfahrt auszuborgen, wobei er die Absicht hatte, den Pkw. nach Gebrauch dem Freunde wieder zurückzustellen. Auf offener Landstraße war das Fahrzeug plötzlich infolge eines Motordefektes nicht mehr von der Stelle zu bringen. Käfer faßte nun den Entschluß, den Pkw. stehenzulassen und sich aus dem Staube zu machen. Hat Käfer den Tatbestand des Diebstahls bzw. Einbruchsdiebstahls verwirklicht oder handelt es sich lediglich um einen straflosen Gebrauchsdiebstahl?

Nach der vom Obersten Gerichtshof wiederholt geäußerten Ansicht hätte es sich um einen straflosen Gebrauchsdiebstahl gehandelt, wenn Käfer seine Absicht, den Pkw. seinem Freunde nach Gebrauch wieder zurückzustellen, auch durchgeführt hätte. Wohl ist das äußere Verhalten des Täters beim Gebrauchsdiebstahl dem Verhalten des Diebes gleich, doch streben beide einen anderen Erfolg an. Der Dieb will den berechtigten Gewahrsamsinhaber entthronen und dessen Sache als seine eigene haben. Beim Gebrauchsdiebstahl will der Täter die Gewahrsame an der Sache nur vorübergehend für den Berechtigten — allerdings ohne dessen Einwilligung — ausüben. Er will also lediglich den Berechtigten in der Ausübung der Gewahrsame vertreten. Zur Besitzentziehung im Sinne des § 171 StG ist aber der Wille notwendig, die Sache als die eigene zu besitzen, also Entziehung in Aneignungsabsicht.

Dieser Aneignungsabsicht kommt der Vorsatz gleich, die Sache preiszugeben, denn hier maß sich der Täter eine Herrschaft über die Sache an, wie sie nur dem Eigentümer zukommt, dem es freisteht, seine Sache auch zu vernichten oder sie nicht mehr zu besitzen.

In unserem Falle hat Käfer die ursprüngliche Absicht, die Gewahrsame für seinen Freund auszuüben, aufgegeben und nach außen hin dieser Willensänderung entsprechend auch gehandelt. Er hat den Wagen verlassen, ohne für dessen Sicherung vorzusorgen, ihn jedermanns Zugriff preisgegeben und sich dadurch eine Herrschaft über den Pkw. anmaßt, wie sie nur dem Eigentümer zustand, und erst durch dieses Verhalten den Wagen aus dem Besitze seines Freundes entzog.

Die Besitzentziehung erfolgte auch um seines Vorteiles willen. Es ist vollkommen unerheblich, daß Zug um Zug mit der Aneignungshandlung auch die Besitzaufgabe erfolgte, denn Hans Käfer wollte sich durch sein Verhalten der Haftung für den Schaden, den er am Motor angerichtet hatte, entziehen und handelte demnach um seines Vorteiles willen.

Bis zum Zeitpunkt der Fahrtuntauglichkeit des Wagens handelte es sich lediglich um einen straflosen Gebrauchsdiebstahl. Im Augenblick aber, in dem der Vorsatz gefaßt wurde, den Wagen im Stich zu lassen, war es Diebstahl, und es waren auch alle Merkmale eines Diebstahles im Sinne des § 171 StG (wobei noch erschwerend der Wert der gestohlenen Sache zu berücksichtigen ist) gegeben.

Obwohl Hans Käfer den Pkw. aus der versperrten Garage geholt hatte, handelt es sich nicht um einen Einbruchsdiebstahl, da die Besitzentziehung ja erst im Zeitpunkt der Fahrtuntauglichkeit des Wagens erfolgte und sich als eine vom vorherigen Verhalten des Täters rechtlich unabhängige Tat darstellt. E. N.

^{3/5} Hausanteil mit freiwerdender

2 Zimmer, Kabinett, Küche-Wohnung,

Garten, um S 45,000 zu verkaufen. Eventuell Wohnungstausch

Reitner, Kritzendorf, Hauptstraße 138

Besichtigung Samstag und Sonntag ab 14 Uhr



Die Feier des 141. JAHRESTAGES der Gründung der CARABINIERI-WAFFE

Von Gend.-Oberst PETER FUCHS, Landesgendarmariekommandant für Tirol

Angehts des Weltrufes, den dieses Korps genießt, ist es eigentlich überflüssig, aufzuzeigen, daß es sich um die bekannte italienische Sicherheitstruppe handelt, deren Angehörige, Offiziere wie einfache Carabinieri, zur Auslese des italienischen Volkes gehören. Ist doch die immer vornehm und repräsentativ wirkende Gestalt des Carabiniere ebenso wenig vom italienischen Straßenbild wegzudenken, wie etwa die italienische Landschaft und der immer sonnige Himmel dieses gottbegnadeten Landes mit seinen fröhlichen, anmutigen Menschen, deren unbeschwertes Leben in uns eigentlich doch immer ein mit leisem Neid gemischtes Gefühl aufkommen läßt, daß sie es irgendwie verstehen, mit den Problemen des Lebens leichter fertig zu werden als wir.

Eingedenk des besonderen Wertes, dem die Pflege der Tradition innerhalb eines waffentragenden Körpers zukommt, feiert das Carabinierekorps am 5. Juni eines jeden Jahres in jeder Station, in der sich eine Carabiniereinheit befindet, den Tag der Gründung des Korps.

In Rom, am Sitze des Oberkommandos, wird dieser Tag besonders festlich begangen.

Zum diesjährigen Gedenktag der Carabiniere lud das Oberkommando mehrere Länder, in denen sich Gendarmeriekorps befinden, zur Entsendung einer Delegation ein. Es erschienen eine französische Delegation unter Führung eines Divisionsgenerals, eine belgische Gendarmeriedelegation unter Führung eines Ober-

leutnants, eine Delegation der westdeutschen Bundesrepublik unter Führung eines Generals und eine österreichische Delegation, die vom Landesgendarmariekommando für Tirol gestellt wurde und der Oberleutnant Egon Wayda, Oberleutnant Doktor Schöner sowie der Verfasser dieser Zeilen als Leiter angehörten.

Vom Augenblick ihres Eintreffens in Rom wurden die Delegationen während der ganzen Besuchsdauer mit einer durch nichts mehr zu überbietenden Gastfreundschaft und Herzlichkeit umgeben. Ein mit größter Sorgfalt und Aufmerksamkeit zusammengestelltes Programm sorgte dafür, daß den Delegationen nicht nur Gelegenheit gegeben wurde, die Organisation und den Aufbau der Carabiniere zu studieren und an zwei Paraden, und zwar an einer der Armee und der Carabiniere teilzunehmen, sondern darüber hinaus noch die Sehenswürdigkeiten der Ewigen Stadt und die einmalige Schönheit ihrer Umgebung kennenzulernen.

Wer in diesem Jahr Gelegenheit hatte, der Parade der Armee am 3. Juni 1955 beizuwohnen, wird dieses grandiose Ereignis in seinem Gedächtnis behalten.

Vor dem eben neugewählten Präsidenten der Republik, vor den höchsten Würdenträgern des Staates und der Armee und vor dem gesamten diplomatischen Korps rollte unter einem wolkenlosen Himmel auf einer der schönsten Straßen Roms ein militärisches Schauspiel von seltener Präzision und Pracht ab.



"Grüßen Sie mir die österreichischen Gendarmen recht herzlich", ist die Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Pius XII., die Landesgendarmariekommandant für Tirol Oberst Peter Fuchs den österreichischen Gendarmen überbringt. — Während der feierlichen Audienz verweilte der Heilige Vater in längerem Gespräch mit Oberst Fuchs

WARUM sollen Sie gerade im
MÖBELHAUS R. SCHUH,
Wien VIII, Blindengasse 7-12.
Telephon A 26 4 60, ihre

MÖBEL

kaufen? **WEIL**

Sie bei größter Auswahl,
bei billigsten Preisen,
bei bester Qualität und
bei sorgfältigster Bedienung
die günstigsten Angebote erhalten

● **SONDERRABATT! PROVINZVERSAND! BOMBENSCHNEID! SW-MÖBEL-VERKAUFSSTELLE! KREDIT BIS 30 MONATE!**

Schon die Ankunft des Präsidenten der Republik, dessen Automobil von berittenen Carabinieri der Leibgarde in Helm und Kürass flankiert wurde, war eine Sehenswürdigkeit für sich. Die Parade wurde durch Schulfformationen aller Waffengattungen eröffnet. An der Spitze des ersten Treffens marschierte — einer alten Tradition gemäß —, in prächtiger Paradeuniform, umbraust von tosendem Beifall der in Massen erschienenen Bevölkerung, ein in Marschblocks formiertes Carabinieribataillon. Seit die italienische Armee besteht, genießt die Carabinieriwaffe als Bestandteil der Armee den Vorzug, als erste Einheit bei den Paraden zu defilieren. Es folgten in imponierender Marsch- und Fahrdisziplin Einheiten aller Waffengattungen: Infanterie, Pioniere, Flak-, Pak- und sonstige Artillerie, dann zahlreiche Formationen von leichten und schweren Panzern, dann Marineinfanterie und zwischendurch brausten über die Köpfe der Zuschauer hinweg verschiedene Einheiten der Luftwaffe.

Ein einzigartig schönes Bild bot ein Bersaglieribataillon, das in musterhafter Verfassung in voller feldmarschmäßiger Ausrüstung im traditionellen Laufschrift defilierte.

Alles in allem zeigte die Parade der erst wenige Jahre wieder neuorganisierten Armee einen beachtlich hohen Stand in der Detailausbildung. Es fiel auf, daß bereits ein großer Teil aller Motorfahrzeuge von einheimischen Firmen stammt.

Am 5. Juni fand die Feier des Carabinierigedenktales im großen Hof der Carabinierischule Rom in Anwesenheit des Präsidenten der Republik und des gesamten diplomatischen Korps statt.

Mehrere Bataillone in Parade- und in Felduniform, dann Panzerreinheiten und motorisierte Carabinieritruppen sowie drei Kavallerieschwadronen nahmen Aufstellung und defilierten in vorzüglicher Verfassung vor dem Präsidenten der Republik. Den Abschluß des grandiosen militärischen Schauspiels bildeten allseits bewunderte Darbietungen der Reiterei, die in ihrer farbenprächtigen Uniform auf vorzüglich zugerittenen Pferden Zeugnis von hervorragendem reiterischem Können zeigten.

Nach Beendigung der Parade wurden die Chefs der ausländischen Gendarmeriedelegationen dem Präsidenten der Republik vorgestellt.

Ein Besuch bei je einer Schule für Offiziere und untergeordnete Dienstgrade zeigte mit eindringlicher Deutlichkeit, daß der Fortbildung der Korpsangehörigen aller Chargengrade das größte Augenmerk geschenkt und daß bei Einrichtung und Betrieb solcher Institutionen seitens des Staates keine finanziellen Anstrengungen gescheut wurden. Photographische, chemische und technische Laboratorien, modernst eingerichtete Vortragssäle, dann Fecht- und

Turnsäle wiesen eine Reichhaltigkeit und Neuwertigkeit in ihrer Anlage und Ausstattung auf, die ehrliche Bewunderung verdienen.

Das Carabinierikorps besitzt in Rom in einem sehr repräsentativen Gebäude ein eigenes, sehr aufschlußreiches Museum, in dem die hervorragenden Waffentaten von Einheiten und einzelnen Angehörigen des Korps in Bild und Schriften aufbewahrt sind. Eine ganze Gruppe von Puppen in Lebensgröße zeigt in sehr anschaulicher Weise die verschiedenen Adjustierungen und Bewaffnungen der Carabinieri von der Gründung des Korps bis auf den heutigen Tag. Ein separater, sehr eindrucksvoll und würdig ausgestatteter Flügel des Gebäudes ist als Gedächtnisstätte für gefallene Korpsangehörige eingerichtet, an der die Chefs der ausländischen Gendarmeriedelegationen einen mächtigen, mit den Farben der einzelnen Länder geschmückten Lorbeerkranz niederlegten.

Neben der Fülle von rein fachlichen Darbietungen fanden die unermüden Gastgeber immer wieder Gelegenheit, den Delegationen die Schönheiten von Rom und seine herrliche Umgebung zu zeigen und sie mit den Sitten und Gebräuchen der Bevölkerung vertraut zu machen.

Es muß noch einmal herausgestellt werden: Was das Oberkommando der Carabinieriwaffe in Rom, vor allem seine Exzellenz General Luigi Morosini, die Herren Generale Luca und Levi, dann Herr General Anedda und nicht zuletzt der unermüden und treubesorgte Regimentskommandant des Carabinieriregimentes von Rom Herr Oberst Pompei und seine Offiziere ihren Gästen an Aufmerksamkeiten boten, ist schlechthin unübertrefflich. Allen diesen Persönlichkeiten sei namens der österreichischen Delegation an dieser Stelle nochmals vom Herzen gedankt.

Der letzte Tag der Anwesenheit der ausländischen Gendarmeriedelegationen in Rom wurde dank der freundlichen Vermittlung durch das Oberkommando mit einer Audienz beim Heiligen Vater gekrönt, der in bester gesundheitlicher Verfassung im Rahmen eines großen Empfangs den Verfasser dieser Zeilen ins Gespräch zog und ihm auftrag, den österreichischen Gendarmen seine Grüße zu bestellen.

Die siebentägige Anwesenheit als Gast der Carabinieriwaffe in Rom brachte eine Fülle von wertvollen Anregungen und Erkenntnissen fachlicher Natur. Sie schuf aber auch unermeßliche Eindrücke von einer herrlichen Stadt, von einem gottbegnadeten Lande und einem Sicherheitskorps, das ehrenvoll seine stolze Tradition pflegt, dessen Stellung im Staate unvergleichlich ist und das auf eines ganz besonders stolz sein kann: Es ist der Liebling des gesamten italienischen Volkes!

Verleihung von Auszeichnungen beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten



Anläßlich des Gendarmeriegedenktales 1955 wurden am 13. Juni 1955 in der Gendarmeriekaserne in Krumpendorf die vom Bundespräsidenten an die Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten verliehenen Auszeichnungen überreicht. Die Ehrengäste, mit Landeshauptmann Ferdinand Wedenig an der Spitze, im Kreise der Ausgezeichneten.
Photo: Hans Zuber, Klagenfurt

Diensthundeeerfolge

DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGENDARMERIE
JAHR 1954

352 Einsätze

89 ERFOLGE:

- 3 Raubüberfälle
- 1 Notzucht u. Mordversuch
- 22 Einbruchsdiebstähle
- 37 Diebstähle versch. Art
- 4 Bosh. Sachbeschädigung
- 1 Brunnenvergiftung
- 1 Fassadenkletterer
- 1 Entsprungener Häftling
- 6 Fingerte Verbrechen
- 9 Lawinenopfer
- 4 Abgängige Personen

85 TEILERFOLGE versch. Art

Zustandegebrachtes Gut Schilling 117.660

Diensthund "Rolf" verfolgt Einbrecher

Am 8. März 1955, um zirka 23 Uhr, hat ein vorerst unbekannter Täter beim Landwirt Franz Lieb in Werberg in Tirol eingebrochen und versucht, ein geschlachtetes Schwein zu stehlen.

Der Besitzer wurde durch ein verdächtiges Geräusch geweckt und begab sich in den Hausflur, wo er feststellen mußte, daß ein von ihm geschlachtetes Schwein zum Abtransport bereitgelegt war. Durch das Erscheinen des Lieb wurde der Täter verschreckt, flüchtete und hinterließ vor dem Tor einen Schlitten, der vermutlich zum Abtransport des Fleisches bestimmt war.

Gendarmeriepatrouillenleiter Erwin Ladurner des Gendarmeriepostens Schwaz in Tirol begab sich mit dem Gendarmiediensthund Rolf III an den Tatort. Der Hund wurde an wenig sichtbaren Fußspuren angesetzt und verfolgte die zirka 15 Stunden alte Fährte in einer Länge von 2 km bis zu einem Haus, wo er Einlaß begehrte. Nach entsprechenden Erhebungen wurde dort der Täter ermittelt und dem Bezirksgericht Schwaz angezeigt.

Die Leistung des Hundes ist insofern besonders hoch zu werten, da dieser selbst erst nach 15 Stunden an den Tatort gebracht werden konnte und diese alte Fährte in einer Länge von 2 km einwandfrei ausarbeitete.

Diensthund "Mira" stellt Bildstockmarder

In der Nacht zum 11. Februar 1955 wurden aus der Ortskapelle in Münzenberg, Niederösterreich, Heiligenbilder, Kerzenleuchter und dergleichen entwendet und zertrümmert, außerdem wurden sieben Bildstöcke und vier Gedenkkreuze boshaft beschädigt bzw. aus den Bildstöcken gestohlen.

Gendarmerie-Patrouillenleiter Alfred Weber des Gendarmeriepostens Krems wurde mit dem Gendarmiediensthund "Mira" an den Tatort berufen, wo die Hündin an teilweise sichtbaren Spuren angesetzt werden konnte. Die Hündin verfolgte die Fährte auf teilweise stark begangenen Wegen bis zu einem abseits gelegenen Haus in der Ortschaft Schönbach, wo sie die dort wohnhafte Täterin stellte. Auf Grund der überzeugenden Arbeit des Hundes und vorgefundenen Beweisgegenstände wurde ein volles Geständnis abgelegt. Der durch die Täterin verursachte Schaden beläuft sich auf 3500 S.

Mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Gegenstände bei der Hausdurchsuchung nicht gefunden werden konnten, wurde "Mira" in dem ausgedehnten Gelände zum Stöbern eingesetzt

und fand dabei verschiedene, entwendete und versteckte Diebsbeute im Werte von 750 S.

Diensthund "Griff-Wolfssohn" interessiert sich für Hühnerdiebe

In der Nacht zum 1. März 1955 wurde in Felixdorf, Niederösterreich, beim Altersrentner J. Swoboda eingebrochen und diesem mehrere Hühner gestohlen.

Gendarmerie-Patrouillenleiter Franz Heissenberger des Gendarmeriepostens Wiener Neustadt begab sich mit dem Diensthund "Griff-Wolfssohn" an den Tatort, wo der Hund nach einigem Faseln eine schwach sichtbare Fußspur aufnahm und zirka 800 Meter sicher verfolgte. Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit des Hundeeinsatzes die Umgebung des Tatortes sowie auch in der Richtung, wo die Täter geflüchtet waren, stark begangen war, mußte der Fährteneinsatz abgebrochen werden. Die vom Hund gezeigte Fluchtrichtung wies jedoch den Gendarmen den richtigen Weg. Durch die sofort einsetzenden Erhebungen konnte der Täter in der Person des W. P. aus Sollenau, der in allernächster Nähe der vom Hund verfolgten Fährte wohnte, festgenommen werden.

Bei der Hausdurchsuchung wurden die gestohlenen Hühner vorgefunden und der Täter sowie sein Komplize konnten verhaftet werden.

Im Zuge der Einvernahme mußten beide Täter die seit dem Jahre 1954 begangenen Diebstähle (Waren im Werte von 4000 S.) zugeben.

Die Täter wurden dem Kreisgericht Wr. Neustadt eingeliefert.

Diensthund "Spume"

Am 15. Jänner 1955, in den frühen Morgenstunden, wurde in die Werkskanzlei einer Firma in Wetzmann, Kärnten, eingebrochen und versucht, die in der Kanzlei stehende Eisenkassa zu öffnen.

Zur Klärung des Falles wurde der Gendarmiediensthund "Spume" unter der Führung von Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Zwitter des Gendarmeriepostenkommandos Winklern zum Einsatz gebracht. Der Hund verfolgte die aufgenommene Spur bis zu einer Holzhütte, wodurch der Besitzer der Einbruchswerkzeuge und somit der Täter, dem zusätzlich noch 19 Einbruchsdiebstähle nachgewiesen wurden, verhaftet werden konnte.

Eine sehr schöne Leistung des Diensthundes "Spume", die um so höher zu werten ist, als "Spume" erst vor 6 Monaten als Gendarmiediensthund ausgebildet wurde.

Gend.-Major Anton Hattinger

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Verwendung eines zufällig passenden Schlüssels ist Ueberwindung eines beträchtlichen Hindernisses im Sinne des § 17/4 lit. d StG

Gesetzmäßig ausgeführt, aber unbegründet ist die Beschwerde, insoweit sie unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9a, richtig 10 StPO, die Annahme der Verbrechenseignung nach dem § 174 I d StG als rechtsirrig bekämpft. Diese Annahme stützt das Erstgericht auf die Feststellung, daß der Angeklagte seiner Quartiergeberin Maria W. in zwei Angriffen den Betrag von 150 S aus einem versperrten Kasten gestohlen hat, indem er ihn mittels eines Schlüssels öffnete, den ihm Maria W. für den von ihm benützten Kasten gegeben hatte und der auch auf den Kasten paßte, in dem sich das Geld der W. befand. Maria W. wußte, daß der dem Angeklagten gegebene Schlüssel beide Kasten sperrte, hatte ihm dies aber nicht mitgeteilt. Das Erstgericht nahm an, daß sich in dem Aufsuchen der Möglichkeit, mit dem Schlüssel den Kasten zu öffnen, die die Qualifikation des § 174 I d StG begründete Intensität des verbrecherischen Willens des Angeklagten offenbart und er daher die Tat unter Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache wegen Wegnahme sichernden Hindernisses begangen habe.

Diese Rechtsmeinung ist entgegen den Beschwerdeausführungen durchaus zutreffend.

Für die Beurteilung, ob den Erfordernissen der Ueberwindung eines beträchtlichen Hindernisses entsprochen ist, kommt es nur darauf an, ob das die verwahrten Sachen schützende Hindernis an sich ein beträchtliches ist, nicht aber darauf, ob die Beseitigung des Hindernisses für den Täter schwierig oder leicht zu bewerkstelligen war. Eine versperrte Kastentür, die nicht mit jedem beliebigen Schlüssel geöffnet werden kann, muß als ein beträchtliches Hindernis gegen die Wegnahme der eingeschlossenen Sachen angesehen werden. Wenn es nun dem Angeklagten gelang, mit einem ihm zur Sperre eines anderen Kastens zur Verfügung gestellten Schlüssels, der sich aber auch zur Öffnung des gegenständlichen Kastens eignete, diesen aufzusperren, so hat er durch das Öffnen des Schlosses ein beträchtliches Hindernis im Sinne des Gesetzes überwunden, wenn ihm auch zufolge des für ihn zufälligen Umstandes, daß der Schlüssel für beide Kasten paßte, die Ueberwindung des Hindernisses nicht schwierig gewesen sein mag. Dem Umstande, daß die Bestohlene selbst dem Angeklagten den Schlüssel überreicht hatte, käme nur dann rechtliche Bedeutung zu, wenn sie ihm auch die Möglichkeit, mit demselben Schlüssel auch ihren Kasten öffnen zu können, mitgeteilt hätte. In diesem Falle wäre allerdings dieser Kasten dem Angeklagten mit ihrem Willen zugänglich und daher der Verschluss ihm gegenüber kein Hindernis gewesen. Nach den Urteilsfeststellungen hat aber Maria W. dem Angeklagten nichts dergleichen gesagt, und das Gericht hat auch nicht angenommen, daß er von der Zugangsmöglichkeit zu dem von ihr benützten Kasten Kenntnis gehabt habe. Er handelte daher, da er selbst die Möglichkeit, diesen Kasten mit dem Schlüssel zu öffnen, ausfindig machte, wie sonst ein Dieb, der sich eines Nachschlüssels oder des richtigen Schlüssels, den er — wenn auch zufällig — in einem Versteck findet, bedient. In diesem wie sonach auch im gegebenen Fall ist aber die Annahme der Verbrechenseignung nach dem § 174 I lit. d StG rechtlich begründet (vgl. SSz. XIX 22, 43, XX 91). (OGH, 14. Dezember 1954, 5 Os 1171; KG Korneuburg, 6 b Vr 699.)

Freiwilliges Entweichen des Kindes im Sinne des § 96 StG

Wie der OGH in wiederholten Entscheidungen, darunter der kundgemachten Entscheidung SSz. XX 100, ausgesprochen hat, ist für die Beurteilung der Handlungen eines Täters der Umstand, daß ein Kind in die Trennung von seinen Eltern einwilligt oder freiwillig sich von diesen entfernt, für die Entscheidung der Frage, ob sich eine dritte Person einer Entführung im Sinne des § 96 StG schuldig macht, ohne Bedeutung. Das Verhalten des Kindes, das nur Objekt der Entführung ist, hat bei der Beurteilung der Frage, ob der genannte Verbrechens-

tatbestand vorliegt, außer Betracht zu bleiben. Wesentlich ist allein, daß durch eine dritte Person das elterliche Gewalt- und Schutzverhältnis unbefugt durch das Mittel der List oder Gewalt aufgehoben wird. Dies ist aber nicht bloß dann der Fall, wenn der Dritte das Kind zum Verlassen des Elternhauses veranlaßt oder ein ihm entgegenstehendes Hindernis beseitigt hat, sondern auch dann, wenn er die durch die freiwillige Entweichung des Kindes aus dem Schutzverhältnis der Eltern geschaffene rechtswidrige Lage durch die vorgenannten Mittel sichert, aufrechterhält oder vertieft und es hierdurch den Eltern unmöglich macht, den Schutz über das Kind auszuüben. Nach den Urteilsfeststellungen hat B. im Zusammenwirken mit A. die beiden jugendlichen Mädchen C. und D. in X., wohin sie sich mit Zustimmung ihrer Eltern zum Schulbesuch begeben hatten, gehalten und sie dadurch verhindert, den letzten Zug nach Y. zu erreichen. Der Angeklagte B. hat weiter gewußt, daß die Eltern die Mädchen durch die unwahren Angaben, sie werden bei einer Mitschülerin übernachten, in Irrtum geführt wurden, und die Mädchen veranlaßt, mit ihm und A. das Hotel in X. aufzusuchen und gemeinsam mit ihnen in einem Zweibettzimmer zu übernachten, wo der Angeklagte dann an den Mädchen unzuchtige Angriffe vorgenommen hat, während A. mit den Mädchen den Geschlechtsverkehr durchführte. Durch diese Handlungen hat der Angeklagte die Eltern in listiger Weise in Irrtum geführt und ihnen unmöglich gemacht, den Schutz über die jugendlichen Mädchen auszuüben. Eine Ortsveränderung ist hierzu entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes nicht erforderlich. Die Handlungen des Angeklagten tragen demnach die Merkmale des Verbrechens der Entführung an sich (OGH, 26. November 1954, 5 Os 1085; KG Krems, 4 Vr 357).

Gewerbsmäßigkeit bei Leibesfruchtabtreibungen

Mit ihrer Nichtigkeitsbeschwerde macht die Angeklagte geltend, daß das Gericht zu Unrecht Gewerbsmäßigkeit angenommen habe. Die durch die strafbare Tätigkeit erzielten oder erhofften Beträge müßten eine solche Höhe erreichen, die es rechtfertigen, von einer Einnahmsquelle zu sprechen. Die Angeklagte habe seit dem Tode ihres Gatten im Jahre 1945, der ihre Notlage verursacht habe, insgesamt nur vier in großen Zwischenräumen verübte Abtreibungen zu verantworten. Es könne daher nicht von einer Tätigkeit gesprochen werden, die auf die Schaffung einer ständigen Einnahmsquelle gerichtet sei.

Die Rechtsrüge ist unbegründet. Wie der OGH bereits in wiederholten Entscheidungen (zum Beispiel SSz. XIX 190, XX 128) ausgesprochen hat, ist für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit maßgebend die Absicht des Täters, sich durch wiederholte Begehung der Tat einen wiederkehrenden Erwerb zu verschaffen. Auf die Zahl der strafbaren Handlungen kommt es dabei ebensowenig an, wie auf ihre rasche Aufeinanderfolge, entscheidend ist vielmehr einzig und allein, ob sich aus dem Verhalten des Täters die erwähnte Absicht erkennen läßt. Diese Absicht hat aber das Urteil mit Recht aus der Tatsache geschlossen, daß die Angeklagte in ihrem Bekanntenkreis andeutete, etwas von Schwangerschaftsunterbrechungen zu verstehen, daß sie ferner der A. ihre Adresse übergab, damit diese sie weiterempfehle, und daß sie sich schließlich auch gegenüber ihr völlig unbekannten Personen bedenkenlos zur Abtreibung bereit erklärte. Die Höhe des Entgeltes ist für die Frage der Gewerbsmäßigkeit nicht von entscheidender Bedeutung. Es ist keineswegs erforderlich, daß das Entgelt zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht, sondern es genügt, wenn es eine zusätzliche Einnahmsquelle darstellt. Nach den Urteilsfeststellungen verfügte die Angeklagte nur über eine sehr kärgliche Witwenpension, mit der sie das Auslangen nicht finden konnte. Angesichts dieser bedrängten wirtschaftlichen Lage waren daher auch die an sich nicht sehr hohen Beträge, die sie durch ihre strafbare Tätigkeit zu erlangen hoffte, ein für sie durchaus beachtlicher und willkommener Nebenverdienst (OGH, 10. Dezember 1954, 5 Os 1267; KG St. Pölten, 6 Vr 898).

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Juli/Aug.

1955

WIE WO WER WAS.

1. In welcher Stadt werden die Wappentiere lebendig gehalten?
2. Welches Kleidungsstück heißt wie ein spanischer Tanz?
3. Auf welchem außergerichtlichen Wege konnte im Mittelalter ein zum Tode Verurteilter begnadigt werden?
4. Warum spannen die Blasinstrumente, wie zum Beispiel das Horn, so gewunden?
5. Warum hatten die Betten im Mittelalter vielfach Himmel aus Holz oder Stoff?
6. In welcher Stadt Amerikas befindet sich die Harvard-Universität?
7. Was ist ein „Waschzettel“?
8. Woher rührt die Bezeichnung Weißbuch, Blaubuch, Orangebuch usw.?
9. Wieviel Wörter besitzt die deutsche Sprache?
10. In welcher Zeit vermindert sich das Gewicht des ausstrahlenden Radiums um die Hälfte?
11. Wie groß ist die größte Geschwindigkeit des Sturmes?
12. Wieviel Weizenkörner gehen auf ein Kilogramm?
13. Wieviel Meter Seidenfaden gewinnt man von einem Seidenkokon?
14. Was ist eine Spirale?
15. Wie hieß die oberste gesetzgebende Körperschaft im alten Rom?
16. Von wem stammt die Blindenschrift?
17. Seit wann ist das Taschentuch allgemein gebräuchlich?
18. Wie schmecken gefrorene Kartoffeln?
19. In welcher Stadt des Kontinents wurde zuerst der Professionalfußball offiziell?
20. Wozu wird Strychnin hauptsächlich verwendet?



Wir verlassen dieses Mal das in unserer Unterhaltungsbeilage so ausführlich behandelte Thema der Literatur und wenden uns dem weltweiten Gebiet der Musik zu. Musiker, Vertreter der ersten und heiteren Muse, werden in kurzen Biographien mit ihren Werken vor unserem geistigen Auge erscheinen und ihre unvergänglichen Melodien wieder an uns vorüberziehen. Schon mit dem ersten, den

den Reigen der Großen beginnt, hoffen wir eine Fülle von Harmonie und zahllosen Melodien unseren Lesern und Freunden in Erinnerung zu bringen.

Noch stand es in den Sternen, als im Jahre 1870 in Komorn, Ungarn, das Genie geboren wurde, daß er der einst der Klassiker der modernen Wiener Operette werden sollte. Er war es, der es mit unnachahmlicher Magie verstand, die Operette mit höchstem Niveau auszustatten und ihr zugleich ergreifendste seelische Vertiefung zu geben. Die Differenzierung von Oper und Operette wird in seinen Werken schemenhaft, und gerade dadurch steigert und bereichert sich der Wert der letzteren. Unerschöpflicher Erfindungsreichtum charakterisiert seine Melodik. So wird es verständlich, daß seinen Operetten rauschende Erfolge beschieden waren und heute, wie in den letzten Jahrzehnten, mit Recht primär zu den Standardstücken der Bühnen gehören. Als Kapellmeister, Komponist und Mensch hatte der Künstler stets eine lebensbejahende, frohe Natur und lebenswürdige Art, die ihn und seiner Musik eine ganze Welt zu Freunden werden ließ. 78jährig verstarb er im Jahre 1948 in dem ihm seit vielen Jahren lieb gewordenen Bad Ischl.

Bedeutende Werke: „Der Zarewitsch“, „Das Land des Lächels“, „Die lustige Witwe“, „Der Graf von Luxemburg“, „Eva“, „Zigeunerliebe“, „Giuditta“, „Wo die Lerche singt“, „Frasquita“, „Schön ist die Welt“, „Paganini“, „Das Fürstenkind“, „Der Göttergatte“, „Friederike“, „Die ideale Gattin“ und „Der Rastelbinder“... Wer war das?



Verkalkuliert

Endlich ein warmer Frühlingstag mit Sonne und klarer Luft! Die Gartenlokale hatten einen schweren, fast verdienstlosen Winter hinter sich, und der Frühling wollte und wollte nicht kommen. Da wurde es noch gerade zum Wochenende endlich warm, und die Großstädter zogen in hellen Scharen ins Freie, sehr zur Freude der Gastwirte vor den Toren, die sich gerade noch mit allem Eis- und Trinkbaren hatten eindecken können, um alle Wünsche ihrer Besucher zu befriedigen. Auch „Im Krug zum grünen Kranz“ herrschte Hochbetrieb, der Wirt rieb sich schmunzelnd die Hände, und auch der Aushilfskellner Ahlborn

freute sich mächtig, als er am Abend dieses arbeitsreichen Tages feststellen konnte, daß er, von den Sondertrinkgeldern abgesehen, 1650 Schilling Kasse gemacht hatte.

„Zehn Prozent davon“, so dachte er, „das sind 165 Schilling für mich, ein schöner Tagesverdienst, wenn es nur jeden Tag so wäre!“ Als er nachher mit dem Wirt abrechnete, mußte er zu seinem Bedauern feststellen, daß er doch nicht 165 Schilling ausbezahlt bekam, sondern weniger. Worin hatte der Kellner Ahlborn sich verrechnet? Die Frage, das möchten wir betonen, ist ganz exakt gestellt und hat mit Krankenkassenabzügen, Zechprellern und ähnlichen Fehlern nichts zu tun.

WIE ergänze ICH'S?

Der über 42.195 Meter führende Wettlauf, der sogenannte „.....“, wurde bei der ersten neuzeitlichen Olympiade im Jahre 1896 auf jener historischen Strecke durchgeführt, die der Bote mit der Nachricht vom Sieg des griechischen Feldherrn Miltiades über die Perser im Jahre 490 v. Chr. vom Schlachtfeld bis Athen durchlaufen hat.



Briefmarken

Unter Ludwig XIV. kam ein gewisser Francois de Velaye auf den Einfall, in Paris eine Stadtpost einzurichten. Die Briefe wurden ausgetragen, wenn sie mit einer bedruckten Schleife, die einen Sou kostete, versehen waren. Doch das damalige Publikum zeigte zuwenig Interesse für diesen neuen Gedanken. 1823 schlug Trefenberg dem Oberhaus in Schweden die „Postkuverte“ vor, wurde aber mit seinem Antrag abgewiesen. Einige Jahre darauf versuchten die Drucker Whiting in London und Head in Yarmouth, die englische Regierung für die Einführung von Briefmarken zu interessieren, doch blieben ihre Bemühungen ohne Erfolg. Erst weitere sechs Jahre später gelang es Rowland Hill, dem damaligen englischen Postminister, die große Postreform durchzuführen. Sein Verdienst wurde ihm durch einen gewissen Patrik Charmes bestritten, der behauptete, sein Vater, ein Buchhändler in

Dundee, habe die Erfindung der Briefmarke gemacht und sei von Hill bestohlen worden. Dennoch setzte London dem Minister, als er 1879 starb, ein Denkmal. 1893 stritten sich Genf und Basel darum, wer die erste Briefmarke auf dem Festland herausgebracht habe. Nach dem glänzenden Erfolg, den England mit seinem Freimachungssystem gehabt hatte, beschloß der Hohe Rat von Zürich, die erste Markenausgabe Anfang Mai 1843 vorzunehmen. Für den Postverkehr im eigenen Kanton wurde die Briefmarke zu 4 Rappen, für die übrigen Kantone zu 6 Rappen eingeführt. Im Mai 1843 machte dann Herr von Candolles der Regierung in Genf den Vorschlag, Zürichs Beispiel zu folgen, und so wurde erst im Oktober 1843 die erste Genfer Briefmarke ausgegeben; erst als dritter im Bunde folgte dann noch im gleichen Jahre Basel. — Auf der Briefmarkenausstellung in Johannesburg im Jahre 1936 wurde die erste aufklebbare Briefmarke gezeigt (1 Cent, Kap der Guten Hoffnung), die der Buchhändler Roß in Kimberley erfunden haben soll, sie stammt aus dem Jahre 1832. Eine der seltensten Briefmarken ist die schwarze 1-Cent-Marke aus dem Jahre 1856 von Britisch-Guayana, die nur noch in einem Stück vorhanden ist und 1921 den Erlös von 360.000 Schilling erzielte; 1872 wurde sie von einem Sammler gefunden, der sie für 5 engl. Schilling weiterverkauft. Die blaue Mauritius, die noch in 13 Stücken vorkommt, brachte 1912 einen Erlös von 1.800.000 Franken. Die blaue Hawai, von der es noch 7 Stück gibt, wird mit 85.000 Schilling bewertet. Als wertvollste Marke Europas gilt ein schwedischer Fehldruck, den ein Schüler entdeckte und einem Händler für 7 Kronen verkaufte. Baron Ferrari erwarb sie dann für 4000 Gulden, und beim Verkauf seiner Sammlung wurde sie von einem Schweden für 37.500 Kronen erstanden; 1935 war sie auf der Ausstellung „Östropa“ in Königsberg zu sehen. Die anilinrote Britisch-Guayana zu 1 Pence fand 1935 keinen Käufer, da auf der Auktion das Angebot von 7500 Pfund Sterling hinter der Forderung zurückblieb. Eine 12-Cent-Briefmarke der Vereinigten Staaten vom Jahre 1861, von der nur ein Dutzend ungebrauchte Stücke bekannt sind, ließ ein russischer Großfürst bei seiner Flucht in seinem Rockkragen einnähen. Er vergaß sie darauf und verschenkte den altgewordenen Rock in Schweden. Ein Schneider fand diese Marke und stellte in Scotts Katalog ihre Bewertung mit 7000 Dollar fest.

Wissen Sie schon?

...daß Konfuzius ein chinesischer Religionsstifter (551 bis 478 v. Chr.) war.

...daß es schwarzen und weißen Pfeffer gibt.

...daß Hodeida die Hafenstadt von Mekka ist.

...daß ein Minarett ein schlanker Moscheeturm mit Galerie ist.

...daß die Theiß der größte Nebenfluß der Donau ist.
...daß der Bürgermeister von London den Titel „Lord-Mayor“ führt.
...daß sich in Bolivien das größte Zinnlager der Welt befindet.
...daß Theodosius der letzte gesamttrömische Kaiser war.

BUNTE Geschichten

Friedrich Wilhelm IV. besuchte einst eine Stadt; hier bot ihm des Bürgermeisters Tochterlein den Ehrentrunk. „Sie haben da einen köstlichen Tropfen“, sagte leutselig der König. „Oh, wir haben noch einen viel besseren in unserm Keller, Majestät“, erwiderte geschmeichelt das Oberhaupt der Stadt. „Den heben Sie wohl für einen Würdigeren auf?“ war die Entgegnung des Königs, der dann dem verdutzt dreinschauenden Bürgermeister den Rücken kehrte.

Horrido hat einen Hasen getroffen. Begeistert stürzt er sich auf seine Beute. „Das ist schon der zweite“, ruft er froh. „Der zweite? Heute?“ Horrido sagt: „Nein. Seit 1908.“

Ein Kind kann mehr fragen, als zehn Weise beantworten können. Das ist ein alter Spruch. Da fragt beispielsweise im Zoologischen Garten ein Fünfjähriger seinen Vater: „Warum zieht denn der Storch ein Bein hoch und steht auf einem Bein, Papa?“ — „Weil, hm, ja natürlich — na, das ist doch ganz klar, mein Junge. Wenn er das andere Bein auch noch hochzöge, dann würde er doch umfallen, nicht wahr?“ Und die väterliche Autorität war vorläufig gerettet.

Die Schülerin der obersten Klasse eines Lyzeums ist als Zeugin geladen. Nachdem der Vorsitzende des Gerichtshofes ihre Personallisten festgestellt hat, fragt er: „Sind Sie vorbestraft?“ Beschämt schlägt die kleine Dame die Augen nieder und antwortet errötend: „In der dritten Klasse mußte ich einmal in der Ecke stehen...!“

Der Dirigent eines Gesangsvereins tritt in den Laden eines Musikalienhändlers. „Wir müssen zum Todestag von Bach etwas aufführen; was haben Sie von ihm Geeignetes auf Lager?“ — „Von Bach Augenblicklich nichts“, sagte bedauernd der Verkäufer. „Aber nehmen Sie hier diesen Chor von Glück, das merkt ja keiner.“ — „Das geht leider nicht — gerade diesen Chor haben wir vor vier Wochen zur Mozartfeier gebracht.“

Auf dem Hofe spielt ein Leierkasten, Meisterlein wirft eine Münze hinunter. Sofort schreit Frau Meisterlein: „Was! Einen Schilling gibst du dem Bettler?“ — „Liebes Kind, beruhige dich“, sagte Meisterlein, „der Schilling war ja falsch.“ — „Ach was — ein falscher Groschen hätte für den Zweck auch genügt.“

Hör Or

Der Lehrer fragt:
„Was tat der Schöpfer an dem nächsten Tage, nachdem er den Menschen aus Lehm und Erde erschaffen hatte?“

Langes Schweigen. Endlich steht der kleine Fritz auf:
„Er ließ ihn trocknen, Herr Lehrer!“

„Glaube mir, lieber Junge, es wird noch einmal die Zeit kommen, in der du froh sein wirst, Geographie und Geschichte gelernt zu haben!“

„Ich weiß, Papa, wenn ich Kreuzworträtsel auflöse!“

„Was wünschen Sie, mein Herr?“
„Sie haben da ein Schild im Schaukasten: „Laßt Blumen sprechen!“ Nun möchte ich gerne einen Kaktus haben, der „Mama“ sagt, aber mehr als einen Schilling darf er nicht kosten.“

„Frau Maier, gestern habe ich Ihren Mann in der Hauptstraße getroffen, er hat mich aber gar nicht gesehen.“
„Ich weiß, er hat es mir schon erzählt.“

Edgar gießt seelenvergnügt den Kaffee in die Untertasse und trinkt daraus.

„Aber, Edgar“, sagt vorwurfsvoll seine Frau, „warum trinkst du denn nicht aus der Tasse?“
„Weil mir dann immer der Löffel ins Auge fällt.“

„Haben Sie mich der gnädigen Frau gemeldet, Lina?“

„Ja.“
„Und was hat sie gesagt?“
„Der hat mir gerade noch gefehlt!“

Chef: „Hat sich während meiner Abwesenheit irgend etwas von Bedeutung ereignet?“

Buchhalter: „Ja, es war niemand da, um eine Rechnung vorzulegen.“

„Mein Mann raucht den ganzen Tag!“

„Meiner nur ganz selten. Nur dann, wenn ihm das Essen gut geschmeckt hat.“

„Was willst du denn später einmal machen“, sagt der Vater zu seinem sechzehnjährigen Sprößling. „wenn du keine Lust zum Lernen hast?“
„Eine reiche Frau heiraten“, war die schlagfertige Antwort.

„Wenn ich sage: ich habe gegangen — ist das richtig, Maier?“

„Nein, Herr Lehrer!“

„Und warum nicht?“

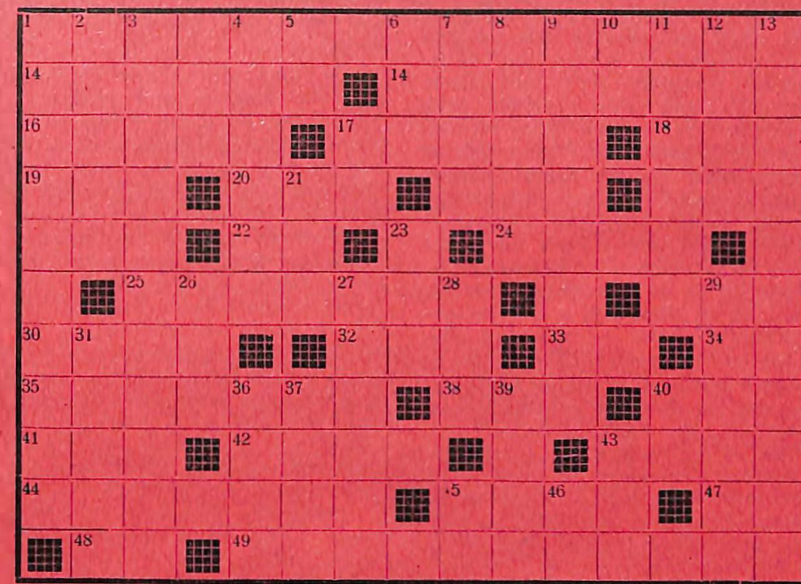
„Weil Sie noch hier sind.“

„Sieben Jahre waren Sie verlobt, ist das nicht sehr langweilig gewesen?“

„Ach, es war doch nicht immer derselbe.“

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



Waagrecht: 1. Delikt durch Uebertretung eines Verbotes. 14. Vorindogerm. Volk. 15. weibl. Vorname. 16. Nebenfluß des Rheins. 17. Eingebildet. 18. Spitzname für Zuhälter. 19. amerik. Vorname (männl.). 20. pers. Fürwort. 22. span. Artikel. 24. männl. Vorname. 25. Urtonschiefer. 30. Jungfer. 32. Papageienart. 33. japan. Brettspiel. 34. eigenhändig, abgek. 35. bindend. 38. dem Winde abgewandte Seite. 40. Bergweide. 41. Abkürz. f. Roggen. 42. bevorrechteter Stand. 43. elektr. Sammler. 44. Großstadt in Ostdeutschland. 45. Verbannungsort Napoleons 1814/15. 47. Endsilbe. 48. Abkürz. f. Triller. 49. Delikt der öffentl. Gewalttätigkeit.

Senkrecht: 1. Art des Mord's. 2. Stadt im Sudan. 3. bestimmte Art von Pilger. 4. engl. Insel (i=j). 5. chem. Zeichen für Strontium. 6. Waschmittel. 7. Kosenamen für Vater. 8. landläufiger Ausdruck für Schmutz. 9. beschleunigte Züge. 10. chem. Zeichen für Lanthan. 11. Schutzzeile.



Vom Schwemmsand verschluckt

Es war ein gefährliches, aber oft sehr einträgliches und immer blühendes Geschäft, Waffen und Munition aus den Staaten über den Rio Grande für die Aufständischen nach Mexiko hineinschmuggeln. Und wenn man schon einmal bei der Sache ist, so schlägt man zwei Fliegen mit einem Schlag, wenn man auf dem Rückweg chinesische Seide oder Opium mitnimmt.

Der Schmuggel wird am meisten auf dem Rio Grande ausgeübt, und zwar dort, wo der gelbe, lehmige Strom die große Schleife macht, oder auch weiter hinten in der Nähe von El Paso, wo

gegen Feuchtigkeit. 12. nord. männl. Vorname. 13. gibt es beim Betrug nicht. 17. Doppelselbstlaut. 21. Nebenfluß des Rheins. 23. pers. Fürwort. Mehrzahl. 26. Abkürz. für Heeresdienstinstruktion. 27. verborgen. 28. geographischer Einschnitt. 29. Zierblumen. 31. Klosett. 36. dänischer Komponist. 37. brit. Stützpunkt am Roten Meer. 39. Laubbaum. 43. Adler. poetisch. 45. chem. Zeichen f. Europium. 46. Abkürzung für eine Behörde.

Gendarm Franz Demmerer

Einsatzrätsel

Haar, Gabe, Gina, Rose, Gase, Kris, Pate, Mine, Nahe, Gala, Styr, Rage, Leer, Rate, Keim, Tael, Rhän, Kate, Fete, Meer, Rune, Aron, Habe.

In die Mitte eines jeden Wortes soll ein fünfter Buchstabe eingefügt und so ein veränderter Begriff gebildet werden. Die einzusetzenden Buchstaben ergeben, aneinandergerichtet, ein Zitat aus Schillers „Don Carlos“.

der Staat Neumexiko an die Sand- und Dornbuschwüste von Texas grenzt.

Aber nicht nur den Kugeln der amerikanischen Soldaten und der Texas-Rangers — eine Art irreguläre Polizeitruppe in Cowboytracht, die dem Sheriff untersteht — ist man ausgesetzt, sondern auch dem tückischen Strom, der gar viele niederträchtige Fallen und Schrecken für den Pascher birgt. So sind zum Beispiel zahlreiche Furten vorhanden, wo man hinüber kann, ohne den Bauch des Pferdes zu benetzen, aber diese Stellen ändern sich fortwährend. Oft hat der Strom, der vielleicht in ganz kurzer Entfernung an die fünfhundert Meter breit ist und brausend seine Wasser zwischen den weidenbestandenen Uferbänken dahinhüllt, dicht dabei nur einen ganz schmalen Wasserfaden, gerade breit genug, um übersprungen zu werden. Alles andere ist Sand, nasser, zäher Sand.

Manchmal kann man über diese Zungen und Bänke ebensogut reiten wie auf festem Boden, häufig aber auch

nicht, denn die Möglichkeit besteht immer, daß unter der trügerischen, scheinbar harten Oberfläche ein abgrundtiefer sämiger Brei aus Wasser und mehlförmigem Sand ruht. Wehe dann dem Mann, der da hineingerät! Denn der mordende Teig — Quicksand nennt man ihn dortzulande — hält unbarmherzig fest, was er einmal umfängt, und saugt Mann oder Tier in wenigen Augenblicken, ohne daß sie sich zu helfen vermögen, in die Tiefe hinab.

Mit allen diesen Gefahren rechnet der Pascher. Hat er aber die Waffen glücklich drüber in Mexiko, so sind die Unannehmlichkeiten noch immer nicht vorüber. Nicht etwa, daß sich die Regierungstruppen um den Schmuggel kümmern; nein, diese Herren halten gewöhnlich Siesta und scheren sich den Teufel darum, was an der Grenze vorgeht. Aber die Abnehmer, die Rebellen, spielen einem oft einen nach ihrer Auffassung sehr amüsanten Streich.

So leitete ich einmal den Transport von fünf geschmuggelten Maschinengewehren. Wir schafften auch die Waffen glücklich über den Rio, nachdem uns die Texas-Rangers einen heißen Bleiregen nachgeschickt hatten, und fanden auch in der Sierra Blanca im Staate Chihuahua die Schar romantisch zerlumpter, mit Patronengürteln behängter Männer, die unter dem Befehl eines Individuums standen, das eine verblühene Goldschmuck um seinen Riesenhut gewickelt trug und sich stolz „General und Libertador (Befreier)“ nannte.

Er schmunzelte, als er die schönen nagelneuen Maschinengewehre sah; als ich aber die fällige Resthälfte des Kaufpreises einkassieren wollte, wurde er bitterböse, und das Ende vom Liede war, daß er mich mitsamt meinen fünf Leuten, nett ausgeplündert, zu Fuß, nur in Unterkleidung, aus seinem Lager jagte. Wir machten uns nicht viel daraus, denn den Schaden hatten nur die Hintermänner, zwei smarte Yankees, die in El Paso ein unauffälliges Büro besaßen. Aber immerhin war es unangenehm, zu Fuß sechzig Kilometer durch eine unwirtliche, sonnenheiße Gegend zu pilgern, bis wir Juarez und die Grenze erreichten.

Was den famosen General und Befreier anbetrifft, so las ich kurze Zeit darauf, daß er in die Hände der manchmal aus ihrem süßen Nichtstun zu staunenswerter Energie erwachenden Regierungstruppen gefallen war. Und nach den dort herrschenden Ausnahmegesetzen wurde er an den nächsten Lehmwall gestellt: sechs Gewehrketten und ein Gnadenschuß hinter das Ohr, aus der vorsintflutlichen Reiterpistole des Sergeanten, machten seinen Befreiungsplänen ein jähes Ende.

Wieder einmal saß ich in dem gemüthlichen Geschäftszimmer meiner Auftraggeber; sie redeten mir zu, etliche Kisten Gewehrpatronen über den Fluß zu schaffen und sie einem gewissen „General“ in die Hände zu spielen. Ich wollte anfangs nicht mehr recht an die Sache heran, aber die beiden Geschäftsleute sangen so süß wie Nachtigallen.

Und schließlich hatten sie mich wieder so weit, daß ich zusagte, meine Freunde zusammenzutrommeln und über den Rio zu gehen. Ich suchte denn auch sofort die „Schwarze Katze“ auf. Das war eine kleine Kneipe in El Paso.

In der „Schwarzen Katze“ fand ich viele Männer: Taugenichtse, Herumlungerer, darunter einige gebräunte und von Wind und Sonne gegerbte Arrieros und Vaqueros. Einem dieser Burschen blinzelte ich zu und ging wieder weg, nachdem ich aus einer Teetasse miserablen Whisky getrunken hatte. Der Betreffende — es war mein oft erprobter und mit allen Hunden gehetzter sowie mit Pockennarben reichlich verzierter Pedro — stand bald vor mir. Er fragte in seiner echt mexikanisch-überschwenglichen Art, was die „Excelencia“ befiehlt. Im Laufe der Unterhaltung ergab es sich, daß die Excelencia für die Nacht zehn entschlossene Männer und ebenso viele Esel mit Packsätteln benötigte. Alles sollte heute abend um elf Uhr in dem kleinen Corral an der vierten Krümmung stromauf warten.

Der Abend kam schnell genug, und ich ritt auf meinem eigenen Pferd nach dem kleinen Corral. Vorsichtig näherte ich mich, aus der Sandwüste herauskommend — die Landstraße hatte ich absichtlich vermieden — dem Stelldichein und fand meine Freunde sowie ein Dutzend Esel, alle schon mit Kisten gepackt. Die Männer waren beritten und gut bewaffnet. Kundschafter kamen von Zeit zu Zeit und meldeten, daß alles in Ordnung sei.

Jeder stieg in den Sattel, die Esel wurden Kopf an Schwanz, Schwanz an Kopf, mit Riemen zusammengebunden, so daß sie eine lange Reihe bildeten; vorn, hinten und seitwärts ritten wir. So ging es mit umwickelten Hufen in die Wüste hinaus, der Bahnlinie zu. Dann mußten wir erst noch einen ziemlichen Bogen durch die Sandebene machen, bevor wir die Flußbiegung erreichten, wo sich eine gute, aber nur wenigen Menschen bekannte Furt befand. Fast lautlos, wie Gespenster, stahlen wir uns durch die glitzernde Nacht.

Jetzt erreichten wir die Stelle, wo wir ins Wasser mußten. Der Strom war hier wegen der Menge des angeschwemmten, aber kaum von der Flut überrieselten Sandes außerordentlich breit. Pedro ritt voran, dann kamen die Esel, flankiert von leise fluchenden oder sich bekreuzigenden Reitern. Den Schluß machte ich. Es ging alles in schönster Ordnung; anscheinend hatte sich die Furt nicht verändert. Schon waren wir fast in der Mitte — nur noch fünf Minuten, und das Abenteuer war so gut wie zu Ende.

Da fing Pedros Gaul plötzlich an angstvoll zu wiehern. Auf einmal steckte das Tier auch schon bis an den Bauch im Sand und sank zusehends immer tiefer. Pedro stellte sich in den Sattel, schaute wild zurück. Die Esel und die andern Reiter stießen aufeinander, als sie plötzlich nicht weiter konnten, gerieten in Unordnung, und dann begann eine entsetzliche Szene. Überall, wohin das Auge blickte, sah man versinkende, wiehrende Pferde, Esel und abgesprungene Reiter, die ebenfalls bis an die Hüften im Sand steckten, mit den Händen um sich griffen und die verzweifeltsten Anstrengungen machten, der zähen, unerbittlichen Masse zu entkommen. Pedros Gaul sank weiter, nur Kopf und Rücken schauten noch heraus. Der Reiter stand balancierend auf dem Sattel und stieß wütende Flüche aus, die sich grausig mit dem Angst-

geschrei der Tiere und Menschen vermischten.

Und wie diese armen Tiere hier schrien, als sie merkten, daß sie der Sand nicht losließ! Pedro sprang jetzt ab, landete triumphierend auf einer festen Stelle und winkte. Das Unglück nahm unterdessen seinen fast blitzschnellen Fortgang. Von den Eseln waren nur noch zwei sichtbar, auch ihre Köpfe verschwanden eben mit unheimlicher Schnelligkeit. Dann gab es an der Stelle, wo vor kurzem angst-erfüllte Geschöpfe um ihr Leben kämpften, eine ebene, glitzernde Fläche.

Pedro stand immer noch auf seiner festen Insel, winkte und schrie; die übrigen Reiter — wie viele es waren, konnte ich in dem wilden Durcheinander nicht erkennen — versanken alle, alle. Als der Quicksand den Pferden bis an den Bauch reichte, konnten sie sich nicht mehr rühren; ihre Reiter standen oder knieten in den Sätteln, beteten und fluchten. Einer versuchte einen mächtigen Verzweiflungssprung, fiel klattschend auf und wurde sofort hinabgesaugt. Ein anderer schleuderte seinen Lasso nach Pedro, doch dieser ließ die Schlinge ruhig an sich vorbeischnurren und kümmerte sich nicht darum.

Dann knallten plötzlich Schüsse in unserm Rücken, und laute Rufe erschallten. Eine Anzahl Texas-Rangers hielten auf ihren Tieren im blassen Sternenschein am Wasserrande und riefen uns zu, umzukehren und uns zu ergeben. Sie warteten aber nicht erst ab, ob wir diese Aufforderung befolgten konnten oder wollten, sondern begannen gleich wieder zu schießen.

Gehetzt schaute ich umher. Hinter mir waren gestikulierende, schießende Amerikaner; vor mir der Tod in seiner schrecklichsten Gestalt. Da sah ich, wie der letzte Schmuggler, der außer Pedro noch übrig war, von seinem rasch versinkenden Pferd einen Satz machte, auf seinen Füßen landete und einen lauten Jubelschrei ausstieß, denn er wurde nur bis an die halben Waden hinabgesaugt, stand dann augenscheinlich auf festem Boden. Mit Anstrengung hob er die Füße und wartete Schritt für Schritt dem mexikanischen Ufer zu. Pedro stand noch immer auf seiner Insel und getraute sich nicht weiter. Da gab ich dem Pferd die Sporen. Ich hatte Pedro, der mich entsetzt anstarrte, fast erreicht, als das Tier plötzlich den Rücken wie eine Sehne krümmte, so daß ich beinahe über den Hals geflogen wäre. Es saß fest. Es fing an zu sinken; erst langsam, dann immer schneller. Schon stand ich im Sattel und warf Pedro das Ende des Lasso zu, während ich mir die Schlinge um die Hüfte legte. Nun sprang ich. Dicht vor Pedro landete ich. Der eine Fuß fand Grund; der andere aber nicht, und ich wurde förmlich wie von Händen herabgezogen. Meine Stellung wurde immer schiefer. Ich brüllte Pedro zu: „Zieh!“, aber er rührte sich nicht. Er hatte nun endlich Mut gefaßt und wollte dem andern Ufer zuwaten, mich aber ertrinken lassen. Jedoch ein erneuter Ruf ließ ihn herumschnellen und gerade in die Mündung meines Revolvers starren. Er kannte mich und wußte, daß ich mein Ziel nicht verfehlen würde; zögernd nahm er das Lassoende, um daran zu ziehen. Ge-

waltig mußte er sich in den Riemen legen, ehe ich merkte, daß mein Fuß sich bewegte. Ich würde freikommen!

Wieder knallte es in unserm Rücken. Pedro fiel hustend aufs Gesicht und blieb still liegen. Und ich sank wieder.

Da kam der andere Schmuggler, der nur langsam und mühsam vorwärts kam, bei Pedro vorbei. Er wollte meine Rufe nicht hören, sondern dachte nur an sich. Erst als ich ihm den Hut vom Kopfe schoß, ergriff er den Lasso. Während die Amerikaner hinten wie die Wahnsinnigen schrien, zog mich der Mexikaner langsam aus meiner gefährlichen Lage. Endlich stand ich auf ziemlich festem Boden neben der Leiche Pedros. Ruhig und gleichgültig, ob uns die Amerikaner erschossen, warteten wir durch den immer noch zähen Sand nach dem mexikanischen Ufer. Aber sie schossen nicht mehr. Vielleicht graute ihnen: vielleicht dachten sie auch, daß der Sand genügend Opfer gefordert hatte.

Unbelastigt erreichten wir Ciudad-Juarez.

Vom Schmuggeln aber hatten wir für einige Zeit genug.

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Beilage

Wie? Wo? Wer? Was? 1. An amtlicher Stelle hinterlegte Wortsachen oder Geld. 2. Der heilige Stephanus. 3. Der Po. 4. Stockholm. 5. Katheten. 6. Durch den Frieden von Hubertusburg. 7. Escudo (= 100 Centavos). 8. Blattgrün. 9. In Epsom. 10. Hawaii. 11. Eine Vergütung. 12. In Innsbruck. 13. Oxyd. 14. Das Hoheitsgebiet eines Staates, das sich 5,6 km seelwärts erstreckt. 15. Insulin. 16. Kupfer. 17. Ein Drolsch. 18. Eine Schmöhrschiff. 19. Bruttoregistertonne. 20. Durch trockene Destillation von Steinkohle.

Wer war das? Nikolaus Lenau.
Wie ergänze ich's? Aconcagua.

Denksport. Bis auf 10 Sekunden. Unser schlauer Stammtischfreund legte bei der Wette die Hände in den Schoß, zwanglos natürlich, tat sehr konzentriert, fühlte aber gleichzeitig seinen eigenen Pulsschlag. Da er aus Erfahrung wußte, daß sein Herz in der Minute genau 73 Schläge tat, brauchte er nur mitzuzählen, um die 25 Flaschen Wachauer zu gewinnen.

Verschmelzrätsel. 1. Erbsen. 2. Rousseau. 3. Isabella. 4. Enthusiasmus. 5. Diagramm. 6. Rostock. 7. Irkutsk. 8. Charakter. 9. Sacharin. 10. Cholera. 11. Interesse. 12. Lotterie. 13. Lausanne. 14. Eldechose. 15. Register = Friedrich Schiller.

Das Spiegelbild: A: 1. Note. 2. Mais. 3. Lese. 4. Alle. 5. Eber. 6. Seni. 7. Reep. 8. Aron. 9. Gras. 10. Idar. 11. Gurt. 12. Leba. 13. Edam. 14. Meta. — B: 1. Eton. 2. Siam. 3. Esel. 4. Ella. 5. Rebe. 6. Ines. 7. Peer. 8. Norma. 9. Sarg. 10. Radl. 11. Trug. 12. Abel. 13. Made. 14. Atem.

Verwandlungsrätsel. HERZ, HART, HARM.
Kriminalrätsel

Inspektor Steiner brauchte nur die Kamera rein oberflächlich zu studieren, um schon zu erkennen, daß Farrel kein Blitzlicht eingeschraubt hatte. Eine Aufnahme in der dunklen Höhle ohne Blitzlicht war jedoch unmöglich. Steiner sagte dies Traub auf den Kopf zu und dieser gestand in Anbetracht dieses Beweises, den Mord über Anstiftung Paxtons begangen zu haben.

Mens sana in corpore sano!

Am Samstag, dem 25. Juni 1955, hatte die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres wieder einmal Festschmuck angelegt. Man sollte meinen, daß nach diesen einleitenden Worten der Titel fehl am Platze wäre. Was hätte denn ein altes lateinisches Sprichwort mit einem festlichen Anlaß in einer Gendarmerieschule zu tun, mag der sachliche Leser bemerken. Die Antwort darauf: Es ist, ich möchte fast sagen, einer



Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel überreicht 42 Frequentanten der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres das "Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen"

der treffendsten Leitgedanken, die man über diese Zeilen setzen kann, will man aus dem 'Nachfolgenden das Markanteste hervorheben. Alles war also auf Hochglanz gebracht und die Gendarmerieschule glich an diesem Morgen einem aufgeregten Bienen-schwarm. Der Anlaß aber war diesmal nicht etwa eine groß-angelegte Parade, um den Gendarmerie-Gedenktag festlich zu begehen, sondern schlicht und einfach eine Feierstunde, die den Sport und eine moderne, gesunde Lebensführung zum Inhalt hatte. Eigentlich zeigt dies so richtig, welche Rolle heute der Sport im Ausbildungsprogramm spielt. Denn selbst der Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel nahm sich Zeit, unserer Schule aus diesem Anlaß einen Besuch abzustatten. Mit seiner Anwesenheit aber wollte auch er seine Aufgeschlossenheit für eine moderne sportliche Ausbildung der Gendarmeriebeamten in der Öffentlichkeit bekunden. Trotz seines sicherlich nicht kleinen Arbeitspensums hatte er sich vorgenommen, den jungen Frequentanten, die sich im Rahmen des dienstlichen Sportes für das "Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen" qualifiziert hatten, dieses Leistungsabzeichen selbst zu überreichen.

Um 10 Uhr war es dann soweit. Auf dem Gartenhof hatte sich das gesamte Personal der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, zu einem Bataillon formiert, versammelt. Für den Beschauer ein schmuckes Bild. Der Frequentant hatte sich frohe Erwartung bemächtigt. Kein einziger spürte die sengenden Strahlen der Sonne, weil alles die Aufmerksamkeit auf die unmittelbar bevorstehende Ankunft des Zentralkommandanten lenkte. Plötzlich ertönte das Signal des Trompeters und gleich darauf leistete das ganze Bataillon — die 3. Schulabteilung — unter dem Schulkommandanten Major Käs die Ehrenbezeugung.

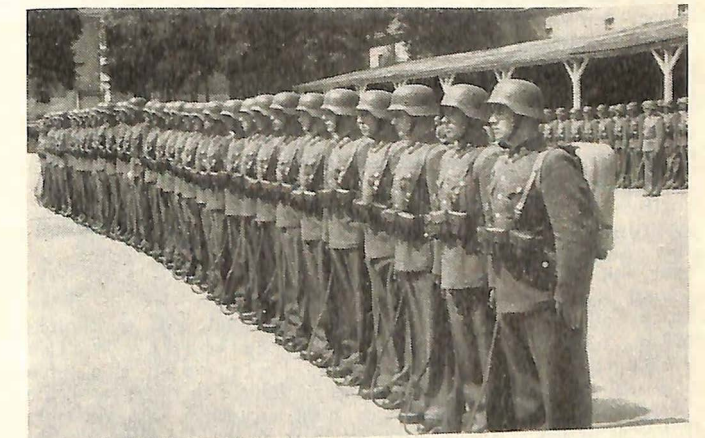
Die Fahne senkte sich und General Dr. Kimmel schritt unter den feierlichen Klängen der Bundeshymne die Front des Bataillons ab.

Die 3. Schulabteilung hatte die Gewehre bei Fuß genommen und folgte mit gespannten Blicken dem General, der sich zum Rednerpult begeben hatte und sich anschickte, mit der festlichen Ansprache zu beginnen.

Den Frequentanten, die mit Bereitwilligkeit und Aufmerksamkeit den lebendigen Worten des Zentralkommandanten lauschten, wurde eine packende Schilderung über den Sport und seine tiefere Bedeutung für den Menschen zu Gehör gebracht. "Mens sana in corpore sano!" Von diesem Leitsatz wurde die belehrende und zugleich anspornende Rede des Generals getragen. "Ein gesunder Geist in einem gesunden Körper!" Immer wieder habe dieses Sprichwort seine Gültigkeit bewiesen. Man mag beginnen bei den alten Griechen und aufhören in unserer jüngsten Zeit, immer wieder sei vernünftiger Sport auch die Grundlage für eine gute geistige Ausbildung. Und eine gute körperliche und geistige Ausbildung sei für einen Gendarmeriebeamten von höchster Wichtigkeit, da doch gerade in diesem Beruf so hohe und mannigfache Anforderungen gestellt werden. Deshalb sei es auch nach abgeschlossener praktischer Ausbildung notwendig, den Sport weiterhin zu pflegen und ihm seinen gebührenden Platz einzuräumen. Allen Frequentanten wünschte sodann General Dr. Kimmel, daß ein jeder das von ihm angestrebte Ziel erreichen möge.

Seinen besonderen Dank sprach der Zentralkommandant dem Schulkommandanten Major Käs und den übrigen Ausbildnern aus, weil den jungen Beamten in so großzügiger Weise Gelegenheit gegeben werde, Sport zu betreiben.

Nun war also der erhebende Moment gekommen. Das Kommando "Zur Verleihung vortreten" erscholl. Gleich darauf trat der Zentralkommandant zu jedem einzelnen der 42 Frequentanten der 3. Schulabteilung und heftete jedem das redlich verdiente "Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen" auf die Brust.



Die zur Verleihung angetretenen Gendarmerieschüler

tanten der 3. Schulabteilung und heftete jedem das redlich verdiente "Oesterreichische Sport- und Turnabzeichen" auf die Brust.

Mit einer letzten Ehrenbezeugung unter den erhebenden Klängen der Bundeshymne fand diese schlichte Feierstunde einen würdigen Abschluß. Das soeben erhaltene Sportabzeichen auf der Brust, rückte die 3. Schulabteilung unter den Klängen des Schönfeldmarsches im Paradeschritt ab.

SELBSTMORD ODER MORD DURCH STRYCHNIN

Im nachfolgenden soll kurz über einen Fall von tödlicher Strychninvergiftung berichtet werden, bei dem die Frage zu klären war, ob Selbstmord oder Mord vorlag.

Es handelt sich um den plötzlichen Tod der 34jährigen Frau X., die vor dem zweiten Weltkrieg geheiratet hatte, während der Kriegszeit, weil sie Ausländerin war, von ihrem Mann getrennt, in Ägypten lebte, nach Beendigung des Krieges nach Wien, wo sich ihr Mann aufhielt, zurückkehrte und kurze Zeit nach der Rückkehr ganz plötzlich unter verdächtigen Umständen, die eine gewaltsame Todesart nahelegten, starb.

Die Umstände des Falles waren ursprünglich sehr verdächtig, das Verhalten des Ehemannes beim Eintritt des plötzlichen Todes der Frau so ungeschickt, daß der Verdacht rege wurde, er hätte sie vergiftet. Der Mann wurde verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen. Erst nach dreimonatiger Haft konnte der Fall als Selbstmord aufgeklärt werden.

Der nähere Tatbestand des Falles war folgender: Am 29. November 1946 wurde Frau X. gegen 5 Uhr früh von ihrem Gatten Y. im Bett aufgefunden. Die erste Beschau der Leiche durch den zuständigen Arzt erweckte bei diesem den Verdacht, daß eine gewaltsame Todesart vorliegen könne, und daß der Mann der Verstorbenen mit dem Tode der Frau in irgendeiner Beziehung stehe; deshalb wurde ich einem neuerlichen Lokalaugenschein beigezogen, wobei folgendes erhoben wurde: Die Leiche der Frau befand sich beim Erscheinen der Polizei im Schlafzimmer der Eheleute. Sie lag in einem Ehebett und war nur mit einem Nachthemd und einem grünen Jäckchen bekleidet. Die Leiche war mit einer weißen Decke und mit einem braunen Fell bedeckt. Nach Entfernung dieser Decken stellte man fest, daß die Leiche schräg im diagonalen Durchmesser der Ehebetten lag. Die Füße der Leiche ragten über die Kante des einen Bettes etwas hervor. An der rechten Hand konnten einige kleinere Kratzspuren nachgewiesen werden. Am Kopfpolster fanden sich vereinzelte kleine Blutflecke. Die Augen der Leiche waren geöffnet, die Haut der rechten Gesichtseite zeigte verwaschene blaue Flecke. An den entblößten Füßen und Oberschenkeln, namentlich an der Innenseite der letzteren, wurden einige frische Blutunterlaufungen und Kratzspuren festgestellt.

Am Fußboden neben dem einen Bett befanden sich einige kleine Blutspritzer sowie eine 5 cm lange Spur von verwaschenem Blut, außerdem waren am Parkettboden des Schlafzimmers Schleifspuren vorhanden. Die Schuhe der Frau X. standen neben dem Bett, an den Korkabsätzen der letzteren waren Abschürfungen nachzuweisen, die die Annahme begründeten, daß der Körper der Verstorbenen über den Boden geschleift worden war.

Die Wohnung befand sich in vollkommener Ordnung. Der beim Lokalaugenschein anwesende Gatte Y. gab an, daß seine Frau erst seit drei Wochen aus Alexandrien zurückgekehrt sei, wo sie die Kriegszeit bei ihrer Mutter zugebracht hatte. Er sagte aus, er hätte mit seiner Frau im besten Einvernehmen gelebt, was auch von der Bedienerin des Hauses bestätigt wurde.

Am Abend vor dem kritischen Morgen hatten die Eheleute eine kleine Abendgesellschaft gehabt, es sei ein Geschäftsfreund anwesend gewesen, man hätte reichlich Alkohol, zum Schlusse auch Kaffee getrunken. Die Frau selbst sei aber sehr mäßig gewesen. Gegen 12 Uhr nachts hätte sein Freund das Haus verlassen. Er hätte ihn von der ersten Stock befindliche Wohnung zum Tor begleitet. Als er zurückkehrte, hätte ihn seine Frau in "auffallender Weise umarmt" und besonders betont, "wie sehr sie ihn liebe". Kurz nachher erklärte sie, sie fühle sich nicht wohl. Sie bekam Brechreiz, konnte jedoch nicht erbrechen. Sie verlangte ein Glas Wasser, konnte aber, als Herr Y. ihr das Glas gereicht hatte, das Wasser nicht austrinken. Herr Y. beruhigte, nach seiner Angabe, seine Frau und meinte, es würde ihr schon besser werden, wenn sie einschlafe; dann drehte er das Licht ab und sei sofort eingeschlafen. Er schlief fest und behauptete, erst um 5 Uhr früh aufgewacht zu sein, und zwar dadurch, daß er fühle, daß seine Frau den einen Arm um seinen Hals geschlungen hatte. In diesem Moment bemerkte er, daß seine Frau bereits tot sei. Er verständigte einen bekannten Arzt, der nur mehr den Tod feststellen konnte.

Nachträglich fand er in der Küche eine kleine Dose, die mit einer französischen und arabischen Aufschrift versehen war und ein kristallinisches Pulver enthielt. Er

wollte diese Dose früher niemals gesehen haben und ließ die Möglichkeit durchblicken, daß seine Frau von diesem Pulver genommen habe.

Bei der Einvernahme durch die Polizei konnte Herr Y. über die Herkunft der Blutflecken am Boden und der Verletzungen an der Leiche keine Aufklärung geben und verhielt sich dabei so zurückhaltend, daß der Polizeibeamte Verdacht schöpfte, er habe irgendein ihm belastendes Moment verschwiegen. Bei dieser Einvernahme betonte Herr Y. wiederholt, er hätte mit seiner Frau im besten Einvernehmen gelebt, die Frau sei die letzten 14 Tage immer sehr lustig gewesen, hätte nur das eine oder andere Mal die Bemerkung fallen gelassen, das Leben im Süden sei lebenswerter als in Wien und sie verstehe nicht, wie man es in Wien aushalten könne. Da sie eine sehr anstrengende Reise überstanden hatte, so klagte sie auch öfters über Müdigkeit.

Man hielt ihm von Seite der Polizei vor, daß diese Angaben wenig glaubwürdig erschienen; demgegenüber behauptete er, er könne sich den Tod der Frau, wenn es sich nicht um eine natürliche Todesart handle, nur so erklären, daß sie in einem Stadium von Gemütsdepression irgendein Gift von dessen Existenz er nichts wußte, genommen und somit Selbstmord begangen habe.

Die gerichtliche Obduktion, die von mir ausgeführt wurde, fand noch am selben Nachmittag statt. Bei dieser Obduktion wurde eine starke Blutüberfüllung der Hirnhäute und des Gehirnes, eine starke Entwicklung des gesamten lymphatischen Apparates und ein Glottisödem, ferner Schaum im Kehlkopf und in der Luftröhre und in den größeren und kleineren Bronchien, kleine Blutungen unter dem Lungen- und Herzfell, streifenförmige Blutungen unter der Innenauskleidung der linken Herzkammer, eine starke Blutüberfüllung der Lungen, eine auffallend blutreiche Leber und eine fest zusammengezogene, blutarme Milz, blutreiche Nieren und in den Schleimhäuten des Magens und Dünnarms zahlreiche kleine punktförmige Blutungen nachgewiesen. Die Untersuchung der Zunge ergab reichliche Zahnabdrücke und am linken Zungenrand einen blutunterlaufenen frischen Zungenbiß.

Bei der Besichtigung der Leiche am Vormittag des 29. November 1946 wurde noch festgestellt, daß die Totenstarre an der Leiche schon zu diesem Zeitpunkt sehr stark ausgeprägt war, und zwar namentlich im Bereich der Kiefer- und Kniegelenke. Die Füße zeigten eine starke Spitzfußstellung.

In dem vorläufigen Gutachten wurde ausgeführt, daß der Obduktionsbefund die Annahme einer Vergiftung durch ein Krampfgift (Strychnin) sehr nahelege. Es sei notwendig, den Inhalt der beim Lokalaugenschein säsierten Kapsel chemisch untersuchen zu lassen, weiter sei eine chemische Untersuchung der Leichenorgane auf die Anwesenheit eines Krampfgiftes (speziell Strychnin) einzuleiten. In dem Gutachten wurde weiter noch auf die beim Lokalaugenschein bereits festgestellten Kratzspuren und Blutungen an den Beinen Bezug genommen. Diese kleinen Verletzungen zeigten folgende Verteilung: An der Innenseite des rechten Oberschenkels daumenbreit über dem Knie waren drei erbsengroße, rundliche Flecke vorhanden, unter denen das Unterhautzellgewebe eine geringe Blutunterlaufung zeigte. Oberhalb dieser Stelle lagen zwei linsengroße, unregelmäßig begrenzte, bläulich gefärbte Quetschungsherde.

An der Innenseite des linken Knies befand sich ein 1 cm langer, rötlich-violetter, deutlich blutunterlaufener Hautfleck und ungefähr an der Grenze zwischen oberem und mittlerem Drittel des linken Oberschenkels zwei rötliche Hautverfärbungen von 1 cm Länge mit kleinen Blutungen im Unterhautzellgewebe. An den Händen waren kleine, bogenförmige Kratzspuren nachzuweisen. In den weichen Schädeldecken wurden überdies kleinere rundliche Blutaustritte festgestellt.

Bei der Obduktion wurde auch der Scheidenschleim der Frau aserviert und einer mikroskopischen Untersuchung unterzogen. In diesem Schleim fanden sich abgestoßene Epithelzellen, weiße und rote Blutkörperchen und vereinzelte gut gefärbte, wohlgeformte Samenfasern.

Mit Rücksicht auf den letzten Befund konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß kurze Zeit vor dem Eintritt des Todes ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte. Die Blutaustritte an

den Oberschenkeln ließen die Deutung zu, daß dieser Geschlechtsverkehr nicht ohne Widerstand von Seite der Frau ausgeführt wurde. Der Ehemann Y. verweigerte, trotzdem ihm der eindeutige Befund im Scheidenschleim seiner Frau vorgehalten wurde, zunächst jede Auskunft über die geschlechtlichen Beziehungen zu seiner Frau was den von der Behörde gefaßten Verdacht, daß er ein ihm belastendes Moment verschweige, verstärkte. Auch konnte er über die an den Schenkeln seiner Frau vorgefundenen Quetschungen keine plausible Erklärung abgeben.

Mit Rücksicht auf diese, nach Ansicht der Behörde, schwerwiegenden Verdachtsmomente wurde das Untersuchungsverfahren und die Untersuchungshaft über Herrn Y. verhängt.

Während dieses Verfahrens wurde er wiederholt vom Untersuchungsrichter einvernommen. Er blieb bei seiner ursprünglichen Verantwortung und lehnte jede nähere Auskunft über die Ereignisse, die sich nach dem Abgang des Geschäftsfreundes des Herrn Y. bis zu dem Momente, wo sich beide Eheleute schlafen legten, abgespielt hatten, ab. Dieses eigentümliche Verhalten des Herrn Y. erschwerte die vom Untersuchungsrichter eingeleiteten Erhebungen und das Gericht beschloß, zunächst das Ergebnis der chemischen Untersuchung abzuwarten, bevor zu der Frage, ob Selbstmord oder Mord vorliege, definitiv Stellung genommen werden konnte.

Durch die chemische Untersuchung wurde zunächst sicher festgestellt, daß in der beim Lokalaugenschein säsierten Dose neben einem künstlichen Süßstoff (Saccharin) auch ein weißliches Pulver vorhanden war, in dem salpetersaures Strychnin sicher nachgewiesen werden konnte.

Die quantitative chemische Untersuchung des erwähnten Pulvers des Mageninhaltes und des Harnes der Frau X. zeigte folgendes Resultat: Das in der Aluminiumbüchse vorhandene Pulver hatte ein Gewicht von 0.733 Gramm. Es stellte ein Gemenge von Rohrzucker, Saccharin und salpetersaurem Strychnin (Strychninum nitricum) dar. Der Gehalt des Pulvers an Strychninbase betrug 1.5% und des Saccharins 2.13%. Das Verhältnis Saccharin zu Strychnin betrug 1.43. Bei der Untersuchung des Mageninhaltes konnte ebenfalls Strychnin und Saccharin festgestellt werden. Aus 245 Gramm Mageninhalt wurden 0.0212 Gramm Strychninbase und 0.029 Gramm Saccharin abgeschieden. Das Verhältnis des Strychnins zu Saccharin im Mageninhalt betrug 1.37, entsprach also größenordnungsmäßig den beiden Substanzen des Pulvers. Im untersuchten Harn konnte Saccharin in Spuren nachgewiesen werden, Strychnin ließ sich nicht sicher feststellen.

In einem nach der Durchführung der chemischen Untersuchung verfaßten Ergänzungsgutachten führten wir aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß Frau X. an Strychninvergiftung eines gewaltsamen Todes gestorben sei. Das Strychninum nitricum besitze zwar einen auffallend bitteren Geschmack und eigne sich daher im allgemeinen nicht zu Mordzwecken; der auffallende Geschmack könne aber durch Beimischung eines Süßstoffes verdeckt werden. In dem vorliegenden Falle wurde tatsächlich ein solcher Süßstoff in dem Pulver und auch in den Leichenorganen der Frau X. nachgewiesen.

Als Herrn Y. das Ergebnis der chemischen Untersuchung vorgehalten und er neuerlich aufgefordert wurde, die noch dunklen Punkte der Umstände des Falles aufzuklären, blieb er im allgemeinen bei seinen früheren Angaben, gab aber nun zu, mit seiner Frau kurze Zeit vor der kritischen Zeit geschlechtlich verkehrt zu haben, behauptete aber, daß dieser Verkehr nicht am kritischen Abend, sondern am Tage vorher stattgefunden habe, eine Angabe, die beim Gericht neuerlich den Verdacht erregte, daß er ein wesentliches Moment verschweige.

Nach österreichischem Recht steht einer in Untersuchungshaft befindlichen Person nicht das Recht zu, einen offiziellen Vertreter (Verteidiger) zugewiesen zu erhalten; doch bleibt es dem Häftling unbenommen, sich des juristischen Rates einer rechtskundigen Person zu bedienen. Dies geschah in dem vorliegenden Falle, und dieser Verteidiger, der natürlich ein Interesse hatte, die Verdachtsmomente von Seite des Gerichtes zu zerstreuen, drang in den Häftling, mit dem er persönlich befreundet war, so lange, bis dieser, allerdings auch wieder in etwas rückhaltiger Form, ihm über das Sexualleben seiner Frau Mitteilungen machte, die zu verschweigen Herr Y. offenbar ein Interesse hatte, um die Ehre seiner Frau zu schonen.

Diese vertraulichen Erhebungen des Verteidigers führten zu folgendem Resultat: Frau X. hatte sich unter dem Einfluß der Kriegereignisse von ihrem Manne trennen müssen und hatte sich, wie bereits erwähnt, mit ihrer Mutter, einer Französin, nach Alexandrien begeben. Dort verbrachte sie die gesamte

Kriegszeit. Durch eine Mittelsperson war es den Ehegatten möglich, zu korrespondieren und die von beiden Teilen geschriebenen Briefe trugen nach Angabe des Verteidigers den Stempel glühender Liebesbriefe. Trotzdem wurde durch vertrauliche Erhebungen des Verteidigers festgestellt, daß die Frau in Alexandrien während der ganzen Kriegszeit ein perverses Verhältnis mit anderen Frauen romanischer Abkunft hatte, eine Tatsache, die sie offenbar ihrem Manne nach der Rückkehr nach Wien verschwiege. Er selbst, der das Leben von der leichten Seite auffaßte, hatte wiederholt während der Kriegszeit kurz dauernde Liebesverhältnisse mit anderen Frauen gehabt.

So stand das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens, als ich aufgefordert wurde, über den ganzen Fall nach den bisherigen Erhebungen ein Urteil darüber abzugeben, ob Selbstmord oder Mord durch Strychnin vorliegt. Das Gutachten lautete:

Was die Frage anlangt, ob auf Grund der gepflogenen Erhebungen vom ärztlichen Standpunkt ein Urteil darüber möglich ist, ob Selbstmord oder Mord vorliegt, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß dies in erster Linie davon abhängt, ob die Angaben des Beschuldigten Y. im allgemeinen den Eindruck der Glaubwürdigkeit erwecken, was dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß.

Vom ärztlichen Standpunkt kann zu der Verantwortung des Beschuldigten nur insofern Stellung genommen werden, als Angaben des Beschuldigten, die in das medizinische Gebiet fallen, vom ärztlichen Standpunkt kontrolliert werden können. Legt man die Angaben des Y. einer Beurteilung der ganzen Sachlage zugrunde, so kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Einverleibung des Strychnins in den Körper der X. erst erfolgte, nachdem Y. von der Begleitung seines Gastes zum Tore des Hauses wieder in seine Wohnung zurückgekehrt war. Da die Weinflaschen, deren Inhalt an dem kritischen Abend genossen wurde, erst in Anwesenheit des Direktors F. entkorkt wurden, der Kaffee, der von Frau X. serviert wurde, erst in dem Salon, wo sich das Ehepaar mit seinem Gast aufhielt, in die Tassen eingegossen wurde, so ist es ausgeschlossen, daß etwa in den vor dem Verlassen des Direktors F. genossenen Getränken Gift vorhanden war. Denn alle Anwesenden haben von diesen Getränken genossen und weder bei Y. noch bei Direktor F. sind — abgesehen von leichten, durch den Alkoholgenuß bedingten Erscheinungen — Vergiftungssymptome aufgetreten.

Strychnin pflegt auch kurze Zeit nach der Einführung in den menschlichen Körper durch den Mund schwere Vergiftungserscheinungen auszulösen, so daß man vom ärztlichen Standpunkt aus mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, daß das Gift der Frau X. erst in dem Augenblick verabreicht wurde, als sie nach der Rückkehr ihres Gatten vom Tor das Schlafzimmer betrat.

Die Angabe des Beschuldigten, daß die Frau, nachdem sie das Schlafzimmer betreten hatte, plötzlich von Uebelkeiten befallen wurde und zusammenstürzte, daß Krämpfe an ihr — namentlich im Bereich der Kaumuskulatur — festzustellen waren, und die weitere Angabe, daß der Versuch des Beschuldigten, ihr zur Linderung der Beschwerden, Wasser in die Mundhöhle einzufüllen, erfolglos blieb, weil die Zähne fest zusammengebissen waren, sind Erscheinungen, die dem Vergiftungsbild der Strychninvergiftung voll und ganz entsprechen, so daß man zu dem zwingenden Schluß gedrängt wird, daß zu diesem Zeitpunkt die Verabreichung der giftigen Lösung oder des Pulvers bereits erfolgt war.

Die bei der Obduktion in den weichen Schädeldecken gefundenen kleinen Blutaustritte können gelegentlich des Zusammenstürzens im Schlafzimmer erfolgt sein.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob auch die an den Schenkeln der Frau X. vorgefundenen kleinen Blutaustritte gelegentlich eines Strychninkrampfes zustande gekommen sind. Die Annahme, daß der Versuch gemacht wurde, zum Zwecke der Ausübung eines Geschlechtsverkehrs die Beine zu spreizen und daß dabei die erwähnten Blutungen gesetzt wurden, läßt sich nicht von vornherein ausschließen, doch ist es denkbar, daß der Beschuldigte seine Frau, nachdem sie zusammengegestürzt und unfähig war, selbst das Bett aufzusuchen, am Körper erfaßt hat und sie in das Bett trug, wobei möglicherweise die erwähnten Blutaustritte beim festen Angreifen an den Oberschenkeln erzeugt worden sein könnten.

Was nun die Frage anlangt, ob für die Annahme eines Selbstmordes der Frau X. irgend ein greifbares Motiv vorliegt, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Die Ehe zwischen beiden war nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen „eine harmonische“. Beide Ehegatten hatten nach der langen Trennung den sehnlichsten Wunsch geäußert, wieder im gemeinsamen Haushalt zu leben und der Empfang der Frau X.

BÜCHER ECKE

Die österreichischen Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen.

Mit erläuternden Bemerkungen und einschlägigen Gesetzesstellen. 8. Auflage. Herausgegeben von Dr. Ludwig Adamovich, o. Prof. an der Universität Wien, Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, neue Folge, Gruppe I, Band 1a. Oesterreichische Staatsdruckerei 1953, XVI und 683 Seiten. Ganzleinen gebunden 78 S.

Die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes 1919—1951.

Herausgegeben von Dr. Ludwig Adamovich, o. Prof. an der Universität Wien, Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, neue Folge, Gruppe I, Band 1b. Oesterreichische Staatsdruckerei 1952, XII und 324 Seiten. Ganzleinen gebunden 57 S.

Universitätsprofessor Dr. Ludwig Adamovich hat nun schon in 8. Auflage die bekannte Sammlung der Bundesverfassungsgesetze samt Ausführungs- und Nebengesetzen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Jänner 1953 herausgegeben. Diese Ausgabe unterscheidet sich ihrem Inhalte nach von ihren Vorgängern dadurch, daß die früher in dieser Ausgabe enthaltene systematische Uebersicht über die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ausgeschieden und in einem besonderen Bande "Die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes 1919—1951" zusammengefaßt worden ist.

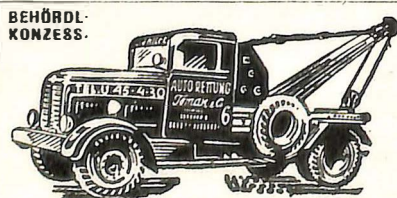
Die mit zahlreichen erläuternden Bemerkungen versehene Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze enthält außer dem Text des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes die außenpolitischen Grundlagen unseres Staatswesens (so auch das bisher selten wiedergegebene Kontrollabkommen) und die Ueberleitungs- und Ausführungsbestimmungen zur österreichischen Verfassungsgesetzgebung, so zum Beispiel die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes, die Verfassungsgesetze über die staatsbürgerlichen Rechte und deren Ausführungsgesetze, die Bestimmungen über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen auf Grund der Bundesverfassung, ferner die Geschäftsordnung des Nationalrates und Bundesrates und die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und obersten Vollzugsorgane sowie die Einrichtungen der Behörden und abschließend die Vorschriften über die Amtshaftung, die Finanzgesetzgebung und den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.

Die vom Herausgeber vorgenommene Ausscheidung der systematischen Uebersicht über die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes erscheint deswegen gerechtfertigt, weil die Einfügung dieses Teiles in den "Band der Verfassungsgesetze" — der für sich allein schon 683 Seiten umfaßt — diesen unhandlich gemacht hätte. Der Zusammenhang zwischen den beiden Bänden wurde durch fortlaufende Verweisungen ("Rechtssprechung, S...") aufrechterhalten.

Der zweite Teil des Bandes berücksichtigt in seiner systematisch geordneten Uebersicht — wie der Herausgeber in seinem Vorwort erwähnt — die gesamte Judikatur, die vom Verfassungsgerichtshof von seiner Errichtung im Jahre 1919 an bis zur letzten Session im Dezember 1951 entfaltet wurde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die vorliegenden Bände für den Dienstgebrauch in der österreichischen Bundesgendarmerie besonders wertvoll sind, da der Verfasser darin seine als Ordinarius für Verfassungsrecht an der Universität Wien und als Präsident des Verfassungsgerichtshofes gesammelten reichen Erfahrungen in einer für alle Gendarmeriebeamten verständlichen Weise vermittelt. So findet jeder Gendarmeriebeamte im ersten Teil ("Band der Bundesverfassungsgesetze") eine Fülle von klaren und kurzen Bemerkungen sowie Hinweise auf andere Gesetze bzw. die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes, die es ihm leicht ermöglichen, die vielen zum Teil sehr komplizierten Fragen des Verfassungsrechtes zu beantworten. Im zweiten Teil ("Band über die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes") hingegen findet jeder Gendarmeriebeamte eine große Auswahl der für ihn so wichtigen Entscheidungen im Verfahren nach Art. 144 B-VG (Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte).

Dr. E. N.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUBEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

N.-Ö. BRANDSCHADEN- VERSICHERUNG

WIEN I, HERRENGASSE 19
TELEPHON U 20 510 △

Das bewährte Institut für Stadt und Land

Auch für Ihr **AUTO!**
die guten und beliebten
KOKOS-FUSS-MATTEN
offert die **SPEZIALWERKSTÄTTE**
ERWIN HORÁČEK WIEN I,
WOLLZEILE 27 - R 29 2 33
(ECKE RIEMERGASSE)
NACH MASS und für ALLE TYPEN

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: **Vinzenz Dworzak, Johann Banzl**
Wien VI, Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87
Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und
Industrie, Fachphotographen und Photohandel



Belobungen

Dem Gendarmerie-Kontrollinspektor Heinrich Seidl, Bezirksgendarmeriekommandant von Steyr, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Inneres (G. D. f. d. ö. S.), Zl. 222.763 — 5/54, vom 30. Oktober 1954, für die mit besonderer Umsicht und kriminalistischem Geschick geleiteten Erhebungen, die zur Ausforschung einer weitverzweigten Wildererbande führten, wobei die Täter und deren Mitschuldige überwiesen und der Bestrafung zugeführt werden konnten, die

BELOBENDE ANERKENNUNG

ausgesprochen.

Das Bundesministerium für Inneres (G. D. f. d. ö. S.) hat dem Bezirksgendarmeriekommandanten von Steyr Gendarmerie-Kontrollinspektor Heinrich Seidl und dem Postenkommandanten von Großraming Gendarmerie-Revierinspektor Lambert Jöchtl für die mit besonderem Diensteifer und kriminalistischem Geschick bewirkte Leitung von Erhebungen bzw. Mitwirkung an diesen, wodurch es gelang, einen Mord, einen Mordversuch und einen Raubüberfall aufzuklären und den Täter der gerichtlichen Aburteilung zuzuführen, die

BELOBENDE ANERKENNUNG

ausgesprochen.

Gendarmerie-Bezirksinspektor Franz Scheuchner, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten von Steyr, Gendarmerie-Revierinspektor Ferdinand Barthofer, Postenkommandant in Steyr, die Gendarmerie-Patrouillenleiter Hubert Schmidleitner und Theodor Peter des Postens Großraming und Karl Gstöttner des Postens Maria Neustift wurden in Würdigung ihrer tatkräftigen, mit unermüdlicher Ausdauer und kriminalistischer Findigkeit vorgenommenen Mitwirkung bei der Ausforschung und Ueberweisung eines gefährlichen und kaltblütigen Verbrechers, der eines Mordes, Mordversuches und Raubes überführt und zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt werden konnte, mit je einem

BELOBUNGSZEUGNIS

ausgezeichnet.

Gendarmerie-Rayonsinspektor Franz Keininger und die Gendarmerie-Patrouillenleiter Norbert Stummer und Eduard Hahn des Postens Steyr wurden in Anerkennung ihrer tatkräftigen, mit zäher Ausdauer und kriminalistischem Geschick vorgenommenen Mitwirkung bei der Ausforschung und Ueberweisung eines kaltblütigen Verbrechers, der des Mordes, Mordversuches und Raubes überführt und zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt werden konnte,

ÖFFENTLICH BELOBT

Gendarmerie-Rayonsinspektor Othmar Bierbaum, eingeteilt beim Detachment für besondere Dienste beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich in Linz, Gendarmerie-Rayonsinspektor Karl Keim, eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Steyr, und Gendarmerie-Patrouillenleiter Josef Wimmer, eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Kleinraming, wurden in Würdigung ihrer mit viel Fleiß, Zähigkeit, Ausdauer und kriminalistischem Geschick bewirkten Mithilfe bei der Ausforschung von Wilderern, Beschlagnahme von zahlreichen Waffen und Fanggeräten, wodurch jahrelang zurückliegende Wilddiebstähle in ihrem Postenrayon aufgeklärt, die Täter und ihre Mitschuldigen der gerechten Strafe zugeführt wurden und das beschlagnahmte Gut für verfallen erklärt werden konnte, mit je einem

BELOBUNGSZEUGNIS

ausgezeichnet.

Gendarm Erich Halmich, eingeteilter Beamter des Gendarmeriepostens Vöcklamarkt, wird in Würdigung seiner mit viel Fleiß, Zähigkeit, Ausdauer und kriminalistischem Geschick erwiesenen Unterstützung seines Postenkommandanten bei der Ausforschung von Wilderern, Beschlagnahme von zahlreichen Waffen und Fanggeräten, wodurch die jahrelang zurückliegenden Wilddiebstähle in seinem Postenrayon aufgeklärt, die Täter und ihre Mitschuldigen der gerechten Strafe zugeführt und das beschlagnahmte Gut für verfallen erklärt werden konnte, hiermit

ÖFFENTLICH BELOBT

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 69. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



Kein Tag ohne
Kaffee



Schuhcreme

jetzt
wieder in
altbewährter
Qualität
erhältlich!

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufrhitzer

WASSER-

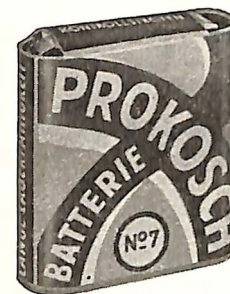
Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

mit Installationen an die Konsumenten der

STEWEAG und der Stadtwerke Graz

Zahlungserleichterungen



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 81 305, Landeskrankenhaus, Telefon 81 325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 21 015

Unterkärntner Molkerei

r. G. m. b. H.

KLAGENFURT, Siriusstraße 32, Tel. 44 11 und 4306

50 FILIALEN

in Klagenfurt, Krumpendorf, Pörschach, Velden, Reifnitz, Ferlach

Kärntner

Import und Großhandels-
gesellschaft m. b. H.

Klagenfurt, Bahnhofstraße 67, Tel. 27 79

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule

Industrie und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 - Telefon M 11 076 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium sind die

Aulim-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Gr und- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Uebungen, Aufgaben und ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Machek
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt. Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. POLTEN, LINZER STRASSE 5—7

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Teilzahlung auf 4 Monate

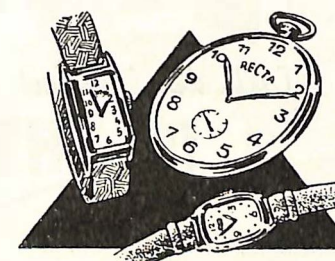
HANS PILCH

Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3

Lieferant der Gendarmerie

Die bewährte Dienstuhr kann sich jeder Gendarmeriebeamte ohne Kaufzwang über die Dienststelle zur Auswahl senden lassen.



Wenn Sie an Heirat denken

müssen Sie auch an gute Betten denken! Alles was Sie für 1a Roßhaar- oder Kapok-Matratzen benötigen, bekommen Sie in bester Qualität und zu günstigen Preisen im Spezialgeschäft

LEOPOLD KÖHLE, OHG

INNSBRUCK, Seilergasse 10

SALZBURGER STADTWERKE VERKEHRSBETRIEBE

Drahtseilbahn

auf die Festung Hohensalzburg
Talstation: Festungsgasse 4

Mönchsbergaufzug (3-Kabinen-Schnellift)

Talstation: Gstättengasse 13

Bergstation: Grand Café Winkler

Obus- und Kraftwagenlinien

nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn

Eillinie nach Berchtesgaden

(in Gemeinschaft mit der DBB)

Elektrische Lokalbahn

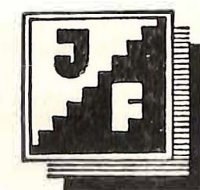
nach Oberndorf und Lamprechtshausen

Steirische Metall- und Holz- Emaillier-, Spritz- und Lackieranstalt

MALER UND ANSTREICHER
SEPP HOPFER

Graz, Elisabethnergasse 21

TELEPHON 88 1 67 / TELEGRAMM-ADRESSE: STELLA



Kunststein-Industrie

JOSEF
FRITTAION

Linz-Urfahr, Verl. Reindlstraße, Tel. 27 7 74

Terrazzo — Kunststeinstufen —
Steinholzböden



ERSTE KÄRNTNERISCHE KACHELOFEN- UND TONWAREN-FABRIK

MAX STIX u. Co.

KLAGENFURT · KUMPFASSE 10, RUF 25 27 · ALLE HAFNERARBEITEN



Alle Bedarfsgegenstände für JAGD und FISCHEREI

Gustav Genschow & Co.

Ges. m. b. H. — Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel

Wietersdorfer Zementwerke

Phil. Knoch & Cie.

Klagenfurt, Burggasse 4, Kärnten

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

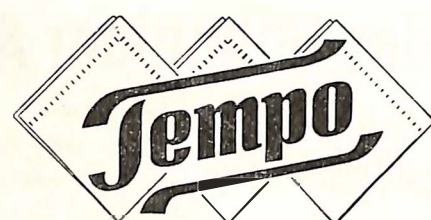
Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung



TASCHENTÜCHER

TEMPO-TUCH

zu allen Zeiten

Tuch der hundert Möglichkeiten

**BUROMASCHINEN
BÜROBEDARF**



Wien IX, Schlickg. 2, Tel. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

**EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH**

**EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE**

L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790

Fabriken:

Attnang-Puchheim (Ob.-Öst.) und
Müllendorf (Bgl.)

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE — ÖSTERREICHISCHES SPITZENERZEUGNIS

SCHIRME aller Art und sämtliche Reparaturen

Schirmspezialgeschäft

A. KIRCHTAG

Salzburg, Getreidegasse 22

Blumen in alle Welt durch

JULIUS LEITNER, BLUMENSALON

KLAGENFURT, ALTE RATHAUSGASSE 1
Telephon 5511

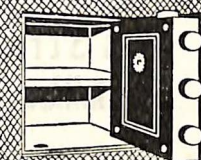
**Trinkt das gute
Freistädter Bier!**

Modernes **Wertheim**-Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen

Feuer und Einbruch

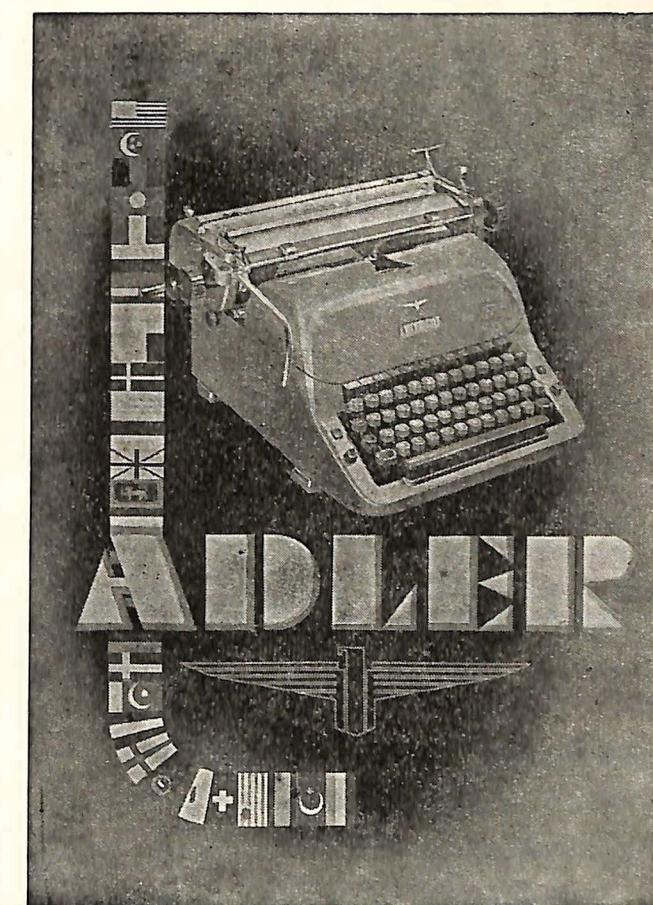
Verlangen Sie unseren Sonder-
Prospekt!



WERTHEIM

Panzerkassen, Mauersafes,
Juwelierpulte, Tresore,

Wien I, Wallischgasse 15, Tel. B 25 305
Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 305 20



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

S. JARITZ

Holzindustrie-Export, O. H. G.

Klagenfurt

Milchtrinkhalle der Molkerei Schallerbach,

Bahnhofstraße, neben Kurhaus Austria

Tel. 220. — Täglicher Ausschank frischer

Vollmilch. — Alle Milchprodukte.

Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen



Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt

Salzburg, Auerspergstraße 9

Gegründet 1811

BRAUEREI STIFT SCHLÄGL

Neu erbaut 1950 - 1954

MATRATZEN UND POLSTERMÖBEL

Gustav Weinhofer

FÜRSTENFELD, BAHNHOFSTRASSE 2
Telephon 274

SITZ- U. KLEINMÖBEL • FUSSBODENBELAG



GLASWERKSTÄTTEN
FRANZ PAMER
Flach- und Hohlglas-Großhandlung
WELS, STADTPLATZ 48
Freiung 19, Telephon 21 39

August Löffler

WERKSTÄTTEN FÜR FEINMECHANIK



Spezialerzeugnisse:
Zeichenmaschinen, Zeichentische, Schraffier-Apparat „Auto-Schraffo“, Pantograph „Favorit“, Präzisions-Maßstäbe, Zeichenutensilien aus Zelluloid, Längs-, Rund- und Zylinderteilungen, Zeichengeräte aller Art, Verkauf von Meßinstrumenten aller Art

INH.: ING. RUDOLF BERGER
WIEN IV/50, FAVORITENSTRASSE 16 • U 460 58



Spare durch
Einkauf bei

L. F. KLEIN
STEYR-ENGE 27

Das Strumpf-u. Wäsche-
Spezialhaus mit den Volkspreisen

Technische Bedarfsartikel
Kraftfahrzeug-Zubehör

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek
Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg), Tel. 5000



**JUNIOR-
FAHRRAD**

allen voran!

Elektro - Radio - Spezialhaus
Elektro - Installationen
Elektro - Schnellwaschdienst

L. DOBROVITS

Neudau - Fürstendorf - Söchau
Ruf 246

Universitätsbuchhandlung

Leuschner & Lubensky

GRAZ, SPORGASSE 11 - Tel. 81113

Empfiehlt ihr Lager aus allen Gebieten der
Wissenschaften und schönen Literatur.
Besorgung ausländischer Bücher und Zeit-
schriften.

Landkarten - Wanderkarten - Autokarten

Riva

Kühlschränke und
Kühlanlagen

Kostenlose Beratung sowie Planung wie immer am besten bei

Julius Riva

Klagenfurt, Rosentaler Straße 15-17, Telephon 31 91

Lollmann

Küchen-, Büro- und Zimmeruhren
vereinigen Präzision
und Formschönheit

Erhältlich im Fachhandel

**JASSER
Möbel**

Zustellung mit eigenem Möbelauto
Garantieschein für jedes Möbelstück
Möbel ohne Anzahlung in bequemen
Monatsraten ohne Kreditinstitut

GRAZ

Glacisstraße 45 - Leonhardstraße 2



Offizieller Steyr-Fiat-Puch-
Verkauf und Kundendienst
Autowerkstätte



Puntinger

Leoben, Pestalozzistraße 14, Telephon 22 06

Reifenlager und Tankstelle

**PHOTO/KINO
Herlango**

Zentrale:
WIEN VI,
Mariahilfer Straße 51
B 23 5 75

schickt kostenlos

Katalog 1955 über Farbenphotographie
sendet **jede Kamera 5 Tage zur Ansicht**
hat **bequeme Teilzahlungsbedingungen**

¼ Anzahlung, Rest in 10 Monatsraten
Bitte schreiben Sie sofort an unsere Zentrale!

BAUER

REGENANLAGEN
sichern
Höchstleistungen

RÖHRENWERK U. PUMPENFABRIK
RUDOLF BAUER-VOITSBERG-AUSTRIA

Schwefelbad Schallerbach

OBERÖSTERREICH

Rheumatische Gelenkerkrankungen

Kinderlähmung

Thermalquelle 37° C Naturwärme • Ganzjährig geöffnet

Auskünfte: Kurkommission Bad Schallerbach, Tel. 315 • Österrei-
chischer Heilbäderverband, Auskunftsstelle Wien I, Friedrichstr. 7,
Tel. B 27 500 • Arztelezentrale, Wien I, Helfertorstr. 2, Tel. U 20 550

VOLKSWAGEN - VERKAUFSSTELLE UND WERKSTÄTTE
 AUTO- UND MOTORRADHANDEL · **BRÜDER KAMPL · LEOBEN**

Josef-Heissl-Straße 11 · Telefon Leoben 27-18

Abschleppdienst

Sparkasse in Grieskirchen

GRÜNDUNGSJAHR 1872

mit Zweigstellen in
 Neumarkt i. H.,
 Bad Schallerbach
 und Gallsbach,
 Zahlstelle
 Hofkirchen a. Tr.
 empfiehlt sich zur
 Durchführung aller
 Bankgeschäfte

Ziegelei

WÜRZBURGER *Wels*

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

ESKA u. DUTKA

Lederhandschuhfabrik

WELS — THALHEIM

MASCHIK-
MÖBEL

ein Qualitätsbegriff / Seit 1879 im Familienbesitz
 Teilzahlungen ohne Aufschlag / Großes Lager, unver-
 bindliche Besichtigung / Garantie für jedes Stück

Möbelfabrik MASCHIK
 Haag am Hausruck, Markt 24

ERNST STARK

Furnier-, Sperrholz-, Paneel- und
 Holzfaserplatten, Vollbautüren,
 Homogenholz- und Novopanplatten,
 Kunstharzschichtplatten

Graz, Ungergasse 31 • Tel. 84 686, 83 239



Bestgeköhltes Gösser hell
 u. dunkel — Erstklassige
 Küche — Mäßige Preise —
 Großer Saal
 für Veranstaltungen

**Restaurant
 Gösserbräu**

Bregenz, Anton-Schneider-Gasse 2

**JOHANN
 OBERMAYR**

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk
 in Schwanenstadt, Oberösterreich

Telephon 57

Spezialgeschäft für Holzbauten aller
 Art sowie Stiegenbau und Fußboden-
 erzeugung. Holzhäuser in allen Größen
 und Preislagen kurzfristig lieferbar.

Pappenfabrik Lengfelden *Josef Dietz*
 LENGFELDEN BEI SALZBURG

Erzeugung von Weiß- und Graupappe, Holzstoff
 Einstampfung von Altpapier, Behördenakten usw.
 mit Verstampfungsgarantie

TELEPHON: SALZBURG 72 6 02



BÜRO- UND KLEINMÖBELFABRIK

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telefon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43

Tirol: Fa. Ott oSchütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63

VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
 der Gendarmerie und Polizei

**Das Allgemeine
 bürgerliche Gesetzbuch**

samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen,
 verweisenden und erläuternden Anmerkungen und
 einer Übersicht der Rechtsprechung der Gerichte,
 insbesondere des Obersten Gerichtshofes

Auf der Grundlage der von Dr. Josef Schey

eingearbeiteten Ausgabe

herausgegeben von

Dr. Hans Kapfer

Bundesminister für Justiz

25. Auflage

1462 Seiten auf Dünndruckpapier,

in Leinen geb., mit Schutzumschlag

Preis: S 220.—

Über 200 neue einschlägige Rechtsquellen wurden in
 der neuen Auflage eingearbeitet. Die Rechtsprechung
 umfaßt nunmehr alle bis 1. Jänner 1955 veröffentlichten
 Entscheidungen. Der Band hat dadurch eine Umfangsver-
 mehrung von über 100 Seiten erfahren, durch Verwen-
 dung von Dünndruckpapier aber seine einstige Hand-
 lichkeit wiedergewonnen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Anton Karl's Nachfolger K. G

Josef Walter & Co.

Malergeschäft

Salzburg

Priesterhausg. 22, Telefon 41 67

empfiehlt sich zur Aus-
 führung aller in das Fach
 einschlägigen Arbeiten,
 sowie Schilder u. Schriften

MAKA-Rasierklängen

mit Olabzug

in allen Fachgeschäften

25 Jahre Bernit

Bernit hat sich in tausenden Stallungen bestens
 bewährt — Bernit ist wärmehaltend, wasserab-
 weisend, leichtsäurebeständig und massiv. Daher
 als Boden- und Wandbelag sehr hygienisch. —
 Für Haltbarkeit 25jährige Garantie. Bernit wird
 auch als Belag in Futterkammern, Getreideschütt-
 böden, Vorhäusern usw. gesucht.

Bernit ist bei jedem Baumeister und Lagerhaus
 erhältlich.

EWALD BERENDT, Bernit-Werke, Haag, Hausruck, O.-Ö.

**Akkumulatorenbau
 Ing. Gustav Winkler**

GRAZ, GRIESKAI NR. 22
 TELEPHON 52 28

Reparaturwerkstätte und Erzeugung moderner Auto-
 Motorrad-, Radio- und Telefon-Batterien

Klein & Lang

Eisenhandlung, Gesellschaft m. b. H. Dillach





Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linzer, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei
Brauerei Wieselburg
Linzer Brauerei
Brauerei Gmunden
Sternbrauerei Salzburg
Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
Gasteiner Thermalwasserversand
Brauerei Kundl
Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
Brauerei Reutte



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere

Bitumenbodenbelag

Bodenbelag

Papierservietten

Toilettentapeten

Bunt- u. Dekorationspapiere

Einbreitpapiere

Höfer
HAUTPULVER



FUSS-UND
KÖRPERPULVER

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS